Pol. civ.
80

Fiche

Pol. Qu 80

Fiche

~~Mappe~~

Kornatowsky

11.

Uebersicht der gesammten Staatsarzneykunde

theoretisch und praktisch dargestellt

als Handbuch für Physiker und Zentwundärzte

R

von

F. Kornatowsky

der Medizin und Chirurgie Doktor, Königl. Bairischen Landphysikus, und ordentlichen Mitgliede der Mineralogischen Gesellschaft zu Jena 2c.

Zerbst,

bey Johann Wilhelm Kramer.

1808.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorbericht.

Schon der Titel, den dieses Werkchen führet, läßt keine weitschichtige Abhandlung nach dem ganzen Umfange aller, in der gerichtlichen Arzneywissenschaft möglich vorkommenden Fälle erwarten: denn meine Absicht war geflissentlich, kein Werk in extenso zu verfertigen, das besonders bey Gegenständen dieser Art gewöhnlich mit großen Kösten verbunden ist, sondern ich hob nur das Brauchbar-

---

ste, Nöthigste und Nützlichste aus, sammelte und faßte es, um es dadurch gemeinnütziger zu machen, in wenig Blätter zusammen, so, daß man es leicht bey sich tragen, und doch im Kurzen eine Uebersicht von Allem, was der Beamte, Arzt und Wundarzt bey jeder gerichtlichen Untersuchung gewaltsam verletzter oder getödteter Menschen zu beobachten hat, finden kann.

Wahr ist es, dergleichen Fälle kommen zum Glücke so häufig nicht vor, aber sind seltene Fälle von der Art weniger wichtig? — Oder macht wohl das frohe Bewußtseyn, nach dem ganzen Umfange seiner Wissen-

schaft

schaft gehandelt, und nichts Zweydeutiges, oder Ueberflüßiges berichtet zu haben, nicht froh, glücklich und zufrieden?

So selten aber diese Fälle auch seyn mögen, findet sich eben darum der menschliche Verstand gewöhnlich nie in der dazu gehörigen Fassung, daß er jedesmal bey derley Gelegenheiten seine Kunst bis auf die kleinsten Zweige sich vergegenwärtigen könnte, und doch ist dieses allerdings eine der ersten Erfordernisse, ohne welche Niemand mit voller Gewißheit über die wahre Beschaffenheit einer Verletzung und über die aus derselben unmittelbar geflossenen Fol-

gen

gen zu urtheilen im Stande seyn wird: auch ist es dem Staate daran gelegen, daß derley Urtheile, oder was hier eben so viel ist, medizinische Gutachten mit bestmöglichster Einsicht und Genauigkeit abgefaßet werden, indem die höhere Obrigkeit selbe zur Basis ihres abzugebenden Spruches jederzeit annehmen muß.

So getreu ich aber meinem Vorhaben bleiben wollte, alles, was bey gerichtlichen Obduktionen zu beobachten ist, in diesem Taschenbuche in gedrängter Ordnung nieder zu schreiben, eben so sorglos war ich, die in diesem Werkchen vorkommende Gegenstände mit einer fein ausgeschmückten

ten und wohlgeordneten Schreibart zu fassen: genug, daß es die Kritik eines medizinischen Kollegiums ausgehalten. —

Ich suchte nicht zierlich, sondern nützlich zu schreiben, und hoffe demohngeachtet jeden, der dieses Büchlein benutzen will, in Stand zu setzen, ein solches visum repertum zu liefern, daß jede höhere Obrigkeit und jedes Kollegium von Aerzten nachher mit Gewißheit einen Urtheilsspruch wird fällen können.

Oder sollte ich dieses nicht mit Zuversicht hoffen dürfen? — Ja dieß darf ich hoffen von jedem, der nur

---

immer gerichtliche Untersuchungen vorzunehmen, oder denselben beyzuwohnen, und Abhandlungen über die medicinam forensem gehöret, oder gelesen hat, — und von diesem behaupte ich, daß er mit Beyhilfe dieses kleinen Werkchens das Gehörte oder Gelesene leicht in Rückerinnerung bringen, und auch ungewöhnlich vorkommende Fälle ohne viele Beschwerde beurtheilen wird können, wenn er je die Regeln mit eben der Genauigkeit, und dem dazu gehörigen Fleiße anwendet, mit der ich sie niederschrieb.

Eichstätt im Jahre 1803.

Der Verfasser.

§. 1.

So oft dem Körper irgend eines Menschen von jemanden eine solche Gewaltthätigkeit zugefüget worden ist, daß die Funktionen seines Lebens mehr, oder minder gestöret, oder aber gänzlich unterdrücket werden mußten, folglich der Tod erfolgte, so ist der Richter verbunden, das Corpus delicti von einem vereideten Arzte und Wundarzte untersuchen, sofort von diesem sich über die wahre Beschaffenheit der Sache ein schriftlich und pflichtmäßig abgefaßtes Gutachten ausstellen zu lassen.

§. 2.

Der Fall tritt folglich ein, so oft der Richter die Anzeige erhält, daß jemand z. B. ersäufet, erhenket, erschossen, erschlagen, oder durch was immer für eine mechanische

Gewalt geflissentlich beschädiget, oder getödtet worden seye, nicht minder, wo der nicht ungegründete Verdacht obwaltet, es wäre jemand durch beygebrachtes Gift aus dem Wege geräumet worden, derley Unglückliche mögen nun selbst an sich Hand angeleget, oder aber von andern solche Mißhandlungen erlitten haben. Nicht weniger, wenn man neugebohrne Kinder todt findet, oder, wenn sonst die nicht unwahrscheinliche Vermuthung statt fände, selbe wären keines natürlichen Todes verblichen; daher ich denn glaube, daß alle jene außer der Ehe erzeugte Kinder (wenn schon die Mutter ihre Schwangerschaft nicht verheimlichet hätte) die so häufig und oft so schnell dahin sterben, gerichtlich untersuchet werden sollten.

§. 3.

Um aber so einem Zeugnisse die Kraft eines gültigen zu geben, müßen der vereidete Arzt und Wundarzt * jedesmal von

* Es ist nicht nothwendig, daß der Arzt und Wundarzt jedesmal besonders dazu vereidet werden: es ist schon genug, und beyde verdienen allen Glauben, wenn dieses einmal,

der Ortsobrigkeit (a judice competente) besonders dazu aufgefodert werden, und es muß, damit die Handlung ganz gültig (actio legalis) seyn, nebst dem Arzte und Wundarzte allzeit auch der Ortsbeamte, nebst einem Actuario und zweener Beysitzer (duo scabini) der ganzen Handlung mit bey-

und zwar von einer weltlichen Regierung geschehen ist: daß aber nicht jeder Bader, von denen die wenigsten ächte Kenntniße in der Anatomie und Physiologie besitzen, die doch bey solchen Handlungen ganz unentbehrlich sind, zu einer Sectionem legalem gelassen werden soll, verstehet sich wohl von selbst. Es ist daher längst schon in Baiern die nachahmungswürdige Verfügung getroffen worden: daß mehrmalen Aerzte sowohl, als auch Wundärzte von einem Collegio medico zwar approbiret werden, denen aber nachdrücksamst und zwar sub juramento verbothen wird, sich bis zur erprobter mehrerer anatomischer Fähigkeit ein zur Abfassung einiger visorum repertorum gebrauchen zu lassen. Auch im Würzburgischen sind eigene Zentwundärzte aufgestellet, und die gewöhnlichen Bader werden dazu nicht gebrauchet. Anm. d. Verf.

beywohnen, sonst ist diese ungültig. (actio illegalis.)

§. 4.

Sind nun alle nach den Gesezen erfoderlichen Gerichtspersonen beysammen, so schreiben beyde Medizinalpersonen gleich bey dem Anfange ihres Berichtes, daß sie von dem gehörigen Richter zu dieser Handlung wären berufen worden, und daß sie sich in bestimmter Zeit zu dem Corpore delicti begeben hätten, um an demselben in Gegenwart des Richters, dessen Actuarii und der zween Beysitzer (welche Personen alle mit Stand und Namen zu benennen sind) die obduction vorzunehmen. Nun kömmt das Jahr, das Monat, der Tag, die Stunde und endlich der Ort, an welchem die Handlung vorgenommen werden soll, zu bemerken.

§. 5.

Endlich muß das Geschlecht, das Alter, die äußerliche Constitution des corporis delicti, dessen geführte Lebensart, die Krankheiten, denen derselbe ehehin unterworfen gewesen, und die Mittel, welche jedes-

mal dagegen angewendet wurden, nicht minder, ob, und welche Mittel besonders in diesem Falle, und wie selbe gebrauchet wurden, soviel möglich ausgeforschet, und in dem Berichte angeführet werden. So muß auch die Lage des Körpers, in der man den noch Lebenden, oder schon Verstorbenen gefunden, der Ort, wo man ihn gefunden, wie lange er so da gelegen, ob er auf der nämlichen Stelle, wo er gefunden worden, gleich verbunden, oder in einen entfernten Ort gebracht worden seye, und wie weit dieser entlegen, was für Zufälle sich nachher eingestellet haben, ob die verordneten Mittel gehörig angewendet wurden, und ob weder von Seite des corporis delicti, noch der zu ihm Beordneten ein Fehler in Nichtbefolgung der gegebenen Vorschriften begangen worden seye, untersuchet, und angemerket werden? *

§. 6.

* Man muß dieses alles von dem corpore delicti selbst, wenn es noch lebt, oder im entgegen gesetzten Falle von dessen Anverwandten und Bekannten zu erfahren sich bemühen.

§. 6.

Jetzt erst wird die Oberfläche des Körpers selbst besichtiget, und gesehen, ob keine Wunden, * Knochenbrüche, oder sonst was Widernatürliches sich vorfinde? besonders auch, ob keine Zeichen einer Fäulniß vorhanden seyen?

§. 7.

Finden sich an dem corpore delicti eine, oder mehrere Verwundungen, Blutunterlaufungen, Geschwulste, oder andere

* Eines Umstandes muß ich hier erwähnen, nämlich Personen, die da einer starken Verblutung wegen, die sie sich durch eine Verwundung zugezogen, in einer starken Ohnmacht, und gleichsam leblos daliegen, ja nicht stark zu ritteln, oder durch was immer für Mittel aus ihrem leblosen Zustande zu erwecken, sondern zuvor so gut als möglich ihre Wunden zu verbinden: durch solche Ohnmachten hemmet die Natur das fernere Verbluten selbst; erwecket man aber derley Unglückliche aus ihrer Ohnmacht, ehe die Wunden gehörig verbunden worden, so entstehet eine neue Verblutung, und der Rest vom Leben entgehet. Anm. d. Verf.

widernatürliche Dinge vor, so muß vor allem der Ort, an dem man derley Sachen bemerket, sofort die Zahl, Größe und Stärke derselben, und bey Wunden noch insbesondere ihre Figur, Länge und Tiefe genau beschrieben, und falls auch Zeichen einer Fäulniß vorhanden wären, diese ebenfalls nach ihrer Menge und Stärke bestimmet werden.

§. 8.

Eben so soll auch das instrumentum, womit die Verletzung geschehen ist (in so ferne man desselben habhaft werden kann) angeführet, und ob selbes mit der Heftigkeit der Verletzung, mit der Größe, Tiefe und Figur der Wunde übereinstimme, oder aber nicht, angezeiget werden.

§. 9.

Lebt das corpus delicti noch, so ist von demselben die Stellung, in welcher ihm die Verletzung beygebracht worden, zu erforschen; außerdem aber sonst die mögliche Stellung, in welcher der Entseelte nach der größten Wahrscheinlichkeit die Verletzung erhalten haben mag (wenn dieses

nicht vielleicht von den Umstehenden bestimmt werden könnte) anzugeben.

§. 10.

Sind eine, oder mehrere Verwundungen zugegen, so müßen selbe, besonders, wenn sie tief eingedrungen wären, nach ihrem ganzen Verlaufe mit der Sonde behutsam untersuchet werden, um zu erfahren, ob sie nicht in eine der drey Höhlen des menschlichen Körpers eingedrungen?

§. 11.

Es kann aber überhaupt der Mensch entweder am Kopfe, oder aber am Rumpfe, oder an den Gliedmassen Verletzungen von außen erhalten.

§. 12.

Finden sich an einem von diesen Theilen Verwundungen vor, so sind diese zuerst zu besichtigen, und wenn jene in eine von diesen drey Höhlen eingedrungen wären, so ist diese zuerst zu öffnen: außerdem aber wird zuerst der Kopf, dann die Brust, und endlich der Unterleib geöffnet, und alle in diesen Höhlen enthaltene Eingeweide des de-

functi genau untersuchet, und ob etwas, oder nichts Widernatürliches, und was sich daselbst vorgefunden in dem Berichte der Ordnung nach beschrieben.

§. 13.

Oeffnung des Kopfes.

Gesezt also an den äußern Theilen des Entleibten fände sich keine in die Höhlen eingedrungene Wunde, Bruch, oder Zerschmetterung irgend eines Knochens vor, u. s. w. so wird also der Kopf zuerst geöffnet.

§. 14.

Nachdem der behaarte Theil des Kopfes ganz abgeschoren ist, so untersuchet man genau, ob keine Geschwulst, Blutunterlaufung, oder sonst was dergleichen sich vorfinde: findet sich das eine, oder andere Widernatürliche vor, so muß die Gegend, an der sich das Vorgefundene befindet, und die Größe der Geschwulst, oder was es immer ist, nach seinem ganzen Umfange beschrieben, und mittelst des forschenden Fingers gefühlet werden, ob man unter derselben keinen Knocheneindruck, Bruch, oder

Trennung der Hirnschalenäthe bemerken könne; finden sich eine oder mehrere Wunden vor, so müßen selbe nicht nur allein nach der sub §. 7. gegebenen Regel beschrieben werden, sondern man muß nebst diesem auch durch die Sonde (ope specilli) zu überzeugen sich bemühen, ob die Hirnschalehaut (pericranium) verletzet, oder noch unbeschädigt seye? ob der Knochen selbst einen, oder keinen Schaden genommen habe? findet sich was immer Widernatürliches vor, so bemerket man dieses, und dann erst wird zur Oeffnung des Kopfes selbst geschritten.

§. 15.

Zuerst werden die weichen Theile von vorne nach hinten bis in die Genickgegend, sodann seitwärts von einem Ohre zu dem andern durch einen Kreuzschnitt bis auf die Hirnschalehaut getrennet, die dadurch entstandenen vier Lappen behutsam von dieser abgeschälet, und nach vorne rück = und seitwärts über den Kopf zurückgeschlagen, und nun das zum Vorschein gekommene pericranium untersuchet, ob selbes nirgends

zerrissen? ob auf, oder unter demselben kein ausgetretenes Blut, Eiter, oder andere Feuchtigkeit zu sehen seye? auf die nämliche Art wird nun auch die Hirnschalehaut getrennet, und von dem Schädel abgestreifet.

§. 16.

An der Hirnschale können nun Eindrücke (impressiones) Brüche (fracturæ) Ritze (fissuræ) Gegenspalt (contrafissuræ) oder Trennungen der Hirnschalenäthe vorkommen: wenn sich nun das eine, oder andere ausfindig machen läßt, muß es so genau als möglich sowohl in Hinsicht des Ortes selbst, als auch seiner Stärke und Größe nach in dem Berichte angeführet werden, ehe man zur Durchsägung der Hirnschale selbst schreitet.

§. 17.

Die gewöhnliche Säge, welcher man sich zur Abnehmung der Gliedmassen bedienet, wird auch hier gebrauchet, nur mit der Vorsicht, daß man, da die Hirnschale nicht allenthalben gleich dick ist, behutsam, und so säge, daß selbe an den dünnen Stellen nicht zu frühe durchschnitten werde, da-

mit die unter selber gelagerte harte Hirnhaut (dura mater) oder das Gehirn selbst nicht beschädiget werde; daher man dann öfters mittelst eines zugespitzten Federkiels (wie es bey der trepanation gewöhnlich ist) untersuchen solle, an welchen Stellen die Hirnschale schon getrennet seye, um hier nicht mehr weiter zu sägen?

§. 18.

Ist sie nun auf allen Punkten getrennet, so wird sie vorsichtig in die Höhe gehoben, und von dem Kopfe abgenommen, und gesehen, ob an der innern Fläche derselben kein Ritz, Gegenspalt oder Bruch sich bemerken lasse, und ob sie von einer dicken oder dünnen Beschaffenheit, hart oder weich seye? auch ob sich keine Beingeschwülste (exostoses) oder andere widernatürliche Auswachsungen vorfinden?

§. 19.

Die nun zum Vorscheine gekommene harte Hirnhaut wird besichtiget, und wenn sich ausgetretenes Blut, Eiter oder sonst was Widernatürliches zu Gesichte giebt, als z. B. eine Entzündung, oder brandigte

Stellen, ausgetretenes Blut und Eiter, so müßen erstere nach ihrem Maase und Beschaffenheit, letztere aber nach ihrer Stärke, und Menge bestimmet werden: das nämliche ist zu beobachten, wenn an der, unter dieser gelegenen, und das Hirn unmittelbar berührenden dünnen Hirnhaut: was immer Widernatürliches bemerket würde.

§. 20.

Hat man alles dieses gehörig besorget, so wird die harte Hirnhaut auf beyden Seiten neben dem sichelförmigen Fortsatze derselben (Processus falciformis duræ matris) der Länge nach, nämlich von Vorne, wo sich dieser an dem sogenannten Hahnenkamm des Siebbeines (crista galli) befestiget, nach Hinten, und dann durch Seitenschnitte auf beyden Seiten getrennet, die dadurch erzeugten vier Lappen in die Höhe, und zurückgeschlagen; auf die nämliche Art verfährt man auch mit der dünnen Hirnhaut, (pia mater) wodurch dann endlich das Gehirn entblößet wird.

§. 21.

Findet sich an dessen Oberfläche ausgetretenes Blut, Eiter oder eine andere widernatürliche Feuchtigkeit vor, so ist die Stelle, wo sich selbe vorgefunden, und die Menge des vorgefundenen so gut als möglich anzugeben. Eben so müßen auch hier Entzündungen und brandigte Stellen, wenn irgend welche vorhanden sind, nach ihrem ganzen Umfange beschrieben werden.

§. 22.

Hat man nun auf diese Art die äußere Fläche des großen Gehirns besichtiget, so wird selbes herausgenommen, und sorgfältig nachgesehen, ob an der innern Substanz desselben nichts Widernatürliches sich zeige? ob die Farbe der grauen sowohl (Substantia cordicalis) als auch der weißen Substanz (Substantia alba, seu medullaris) gehörig beschaffen seye? ob sie nicht härter, oder weicher, als im natürlichen Zustande? ob die Gefäße vom Blute strotzend, oder leer befunden werden? ob keine Entzündung, Eiterung, Brand, und wo sie sich zeigen? was für Feuchtigkeiten,

wie viel, und in welchen Hirnkammern (ventriculis cerebri) sich selbe ergossen, ferner ob die Höhlen der harten Hirnhaut zu viel, zu wenig, oder gar kein Geblüt enthalten? ob das Adergewebe des Gehirns (Plexus choroideus) viel, wenig, oder kein Geblüt in sich habe? Eben so wird auch das kleine Gehirn untersuchet, und endlich bemühet man sich, ob man am Grunde der Hirnschale keinen Bruch, Ritz, u. s. w. entdecken könne, und führt das Gefundene in der Relation an.

§. 23.

Bemerken muß ich hier, daß man das Blut, welches vor dem Tode des Verwundeten ausgetreten ist, von jenem, welches nach dessem Tode erst durch Verletzung irgend eines Gefäßes während der Sektion sich ergießet, wohl unterscheiden müße, und dieses ist nicht schwer: denn

1. Ist das Blut, welches sich vor dem Tode ergossen, schon gestecket, da hingegen

2. Jenes, welches erst nach dem Tode durch das Messer des Arztes, oder Wundarztes sich ergießet, flüßig ist.

§. 24.

Oeffnung der Brust.

Bevor man zur Oeffnung der Brust übergehet, muß noch genau gefühlet werden, ob man nirgends einen Eindruck, oder Bruch einer Rippe, eine Blutunterlaufung, Geschwulst, u. d. gl. bemerken könne, und nun erst nimmt man die Oeffnung der Brust vor.

§. 25.

Mittels eines Messers (ope scalpelli) machet man nun auf beyden Seiten von aus = nach einwärts nach dem Verlaufe der Schlüßelbeiner durch alle weichen Theile einen Schnitt, so, daß beyde Schnitte an dem mittern und obersten Theile des Brustbeines zusammenlaufen, sodann wird vom Orte aus, wo sich die beyden Einschnitte vereinigen, ein zweyter Schnitt nach dem Verlaufe des Brustbeines bis über den

schwertförmigen Knorpel desselben gemacht, und wo dieser Schnitt sich endet, werden auf beyden Seiten von inn = nach auswärts nach dem Laufe der falschen Rippen die allgemeinen Bedeckungen durchgeschnitten, wodurch dann auf beyden Seiten länglicht viereckigte Lappen gebildet werden, welche von dem Brustbeine, und den Rippen abgesondert, und zurückgeschlagen werden, wodurch daß Brustbein sowohl, als die Rippen selbst sichtbar werden.

§. 26.

Nun wird der Knorplichte Theil aller Rippen gegen das Brustbein zu entzweygeschnitten, das Brustbein selbst in die Höhe gehoben, zwischen der ersten und zweyten obersten Rippe abgebrochen, und nach aufwärts zurückgeleget: eben so werden auch die Rippen, nachdem man die Zwischenrippenmuskel zuvor behutsam durchgeschnitten, entzweygebrochen, und zurückgeschlagen, wodurch man im Stande gesetzet wird, zu den in der Höhle der Brust gelagerten Eingeweiden zu gelangen.

§. 27.

Ohne nun die Lungen herauszunehmen, untersuchet man zuvor, ob auf der Oberfläche derselben nichts Widernatürliches sich bemerken lasse, um selbes in seinem Berichte mit aufzunehmen, sodann erst löset man sie allenthalben ab, und nimmt sie heraus, besichtiget die Farbe und Weiche derselben, erforschet, ob weder von Außen, noch in der innern Substanz derselben ein Geschwür, Verhärtungen, Schleim, Blut, Eyter, oder Wasser, und wie viel sich vorfinde? ob die Lungen selbst nicht entzündet, oder verwundet sind? sind Lungengefäße verletzet, so kann man dieses besonders dadurch entdecken, wenn man Wasser durch die Lungenplusader einspritzet.

§. 28.

Endlich untersuchet man auch die Beschaffenheit des Herzens, und der größern in der Höhle der Brust gelegenen Gefäße, man trachtet daher zu sehen, ob im Herzbeutel kein Wasser? ob die Farbe, Gestalt und Größe des Herzens natürlich beschaffen, und ob kein Gewächs (polypus) keine Verhärtung (Scirrhus) u. d. gl. vorhanden?

ob die Herzkammern vom Blute leer, oder voll gefunden werden? ob keines der übrigen Gefäße der Brust zerrissen, durchstochen, oder durchschossen seye? und welches? ob an keinem eine Verknöcherung oder Pulsadergeschwulst (anevrysma) bemerket werde? und wo, und wie stark diese seye? u. s. w. Endlich ob sonst alles im natürlichen Zustande seye, oder nicht?

§. 29.

Oefnung des Unterleibes.

Hat man auf diese Art die Eingeweide der Brust untersuchet, und beschrieben, so wird nun von der Herzgrube an, bis an den Schamberg, ein Einschnitt auf folgende Art gemacht. Vom Anfange wird nur ein kleiner Schnitt durch die weichen Theile bis auf das Bauchfell (peritonæum) bewirket; in diesen stecket der Arzt, oder Wundarzt seinen Zeigfinger hinein, leget den Rücken eines mit einem Knöpfchen versehenem Bistouris auf den eingebrachten Finger so auf, daß die Spitze des Fingers, wie eine stumpfe Sonde, über die Spitze des Bistouris hervorrage, und erweitert sofort den Schnitt

durch die ganze weiße Bauchlinie, bis an die obbemeldte Stelle des Schamberges: von hier aus wird auf beyden Seiten von Innen nach Außen längst dem Verlaufe der Darmbeine ein hinlänglich langer Schnitt gemacht, und die auf beyden Seiten gebildeten Lappen zurückgeschlagen, wodurch das Darmfell zum Vorscheine kömmt.

§. 30.

Findet man an demselben entzündete, brandichte, oder sonst wie immer verletzte Stellen, so bemerket man das Vorgefundene, und öffnet sodann das Darmfell, selbst durch einen Kreuzschnitt mittelst einer mit stumpfen Spitzen versehener Scheere mit der Vorsicht, daß man keinen Darm verletze.

§. 31.

Itzt wird die Höhle des Unterleibes untersuchet, und nachgesehen, ob kein Wasser, Blut, Eyter, oder andere widernatürliche Feuchtigkeit sich vorfinde, welches alles nach der Menge, Farbe, und Konsistens zu beschreiben ist? man besichtiget die äußere Beschaffenheit der Eingeweide des Unter-

leibes, ob nämlich ihre Lage, Farbe u. s. w. natürlich beschaffen seye? ob an denselben nirgendswo eine Wunde, Entzündung, Brand, Verwicklung, oder Verhärtungen sich zeigen? man suchet, ob man keine Verletzungen, oder sonst was Widernatürliches innerhalb denselben vorfinden, und bemerken könne. Zu dem Ende wird die Leber als der zuerst vorkommende Theil untersuchet.

§. 32.

Es ist aber die Leber ein dunkelrothes und großes Eingeweid des Unterleibes, welches unmittelbar unter dem Zwerchfelle liegt, und zwar mit dem größten Theile in der rechten Bauchseitenweiche, der kleinere Theil aber ziehet sich über den Magen auf die linke Seite gegen das Milz hin: von außen zu ist selbe erhaben, glatt und gleich, seine innere und untere Fläche hingegen ist gleichsam hohl, und ungleich; zugleich ist auch an dieser die Gallenblase, nebst den Gallengängen befindlich. Es hat die Leber viele Arten von Gefäßen, Blutadern, Gallengängen und Nerven, welche letztere besonders mit jenen des Magens, und der Nie-

ren in Verbindung stehen. Seine Schlagadern sind im Verhältniße der Größe dieses Eingeweides klein, hingegen ist die ganze Substanz desselben, so zu sagen, ein ganzes Gewebe von Adern: die Schlagadern entspringen vorzüglich aus der Bauchpulsader, doch geschiehet es manchmal, daß auch das Gekrös und Zwerchfell einige Zweige dahin abgiebt: die Blutadern dieses Eingeweides sind weit beträchtlicher: sie entspringen größtentheils aus der Pfortader, die da aus den Gedärmen, Milz und allen Eingeweiden des Unterleibes das Blut aufnimmt, und zur Absonderung der Galle durch die Leber führet; jene läuft sodann noch durch viele kleine Gänge, bis sie in den Lebergang (Ductus hepaticus) zusammenfließt, und noch ferner zubereitet, und verändert wird in der Gallenblase selbst, aus welcher sie ein eigener Gallenblasengang in den Sack des Zwölffingerdarms (saccus duodeni) führet.

§. 33.

Das Milz ist ebenfalls ein dunkelrothes weiches Eingeweid des Unterleibes, welches in der linken Seite der obern Gegend

desselben gleich unterdem Zwerchfelle zwischen den falschen Rippen und dem großen und linken Sack des Magens über dem linken Nieren lieget. Es ist bey einem erwachsenen Menschen meistens fünf bis sechs Zolle lang, und drey quer Daumen breit, auch länglichtrund: sein voderer Theil, mit welchem es gegen dem Magen anlieget, ist etwas hohl, und vertiefet, es ziehen sich auch allda Blut = und Wassergefäße hinein, nebst mehrern Nerven: der andere Theil davon, welcher an den Lenden, an dem Zwerch = und Darmfelle anlieget, ist gleich gewölbt, und erhaben: die Substanz desselben bestehet aus Blutgefäßen, und einem zellulösen Gewebe. Es verbindet sich durch die kurzen Adern (vasa brevia) mit dem Magen, durch ein breites häutichtes Band mit dem Netze, und durch dünnere Häute, welche von dem Darmfelle herrühren, mit dem linken Nieren, und der großen Gekrösdrüse. Ich habe geflissentlich eine kurze Beschreibung dieser zwoen Eingeweide hier beygefüget, weil sie oft der Sitz der sonderbarsten und versteckteten Krankheiten sind, und daher ihre natürliche Beschaffenheit umsomehr zu bemerken ist, als

man oft bey Personen, die sich selbsten entleiben, in diesen Eingeweiden die Ursache ihres mißmuthigen, und hypochondrischen Wesens entdecken kann: und bemerke hier gelegenheitlich, daß die Wunden der Leber zwar allzeit vom großen Belange sind, jedoch ein großer Unterschied gemacht werden müße, rücksichtlich der Gegend, in welcher selbe eingedrungen: sind selbe nur oberflächig, und haben die Gallenblase, oder einen Gallengang nicht verletzet, so können sie geheilet werden; dringen sie aber tief ein, haben sie einen Gallengang, oder die Gallenblase selbst verletzet, oder sind sie durch die ganze Substanz der Leber gedrungen, so ist der Tod unvermeidlich. Die Wunden des Milzes hingegen verursachen fast alle den Tod: denn, da sie der Beschreibung nach ein weiches, aus einem zellichten Gewebe zusammengesetztes Wesen ist, beynebens aber doch allein sie dringende Pulsadern sowohl, als auch Blutadern in Hinsicht der Größe dieses Eingeweides sehr groß sind, das Milz selbst aber ein schwammichter und nicht so dichter Körper, als die Leber, und nur mit einer dünnen Haut umgeben ist, daraus aber fol=

get, daß, wenn schon die Wunde nicht durch die ganze Substanz gedrungen wäre, doch ein sehr starker, schneller und nicht zu bezwingender Blutfluß erfolgen müße, so ist leicht begreiflich, daß derley Wunden an und für sich, durchaus tödlich seyn müßen.

§. 34.

Man hat also bey jedesmaliger Untersuchung dieser Eingeweide, auf ihre Größe, Farbe, Substanz und besonders ob keine Verhärtungen in denselben vorhanden sind, den größten Bedacht zu nehmen, und wenn sich Wunden vorfinden, welche in die Leber gedrungen, den Ort, welchen selben betroffen, wie tief sie eingedrungen, und was dadurch verletzet worden, nicht minder die Beschaffenheit der Galle, und ob sich in ihrer Blase keine Steine vorfinden, ob sie nicht mit verletzet worden, u. s. w. genau zu untersuchen?

§. 35.

Hat man diese beyden Eingeweide besichtiget, so wird nun der Magen untersuchet. Zu dem Ende wird selber an der obern Oefnung, welche auf der linken Seite lieget,

und sich mit dem Schlunde verbindet, unterbunden, und ober der Unterbindung von dem Schlunde abgeschnitten, sofort wird er auch an der untern Oefnung, welche rechter Seits befindlich ist, doppelt unterbunden, und zwischen dieser Unterbindung von dem Zwölffingerdarme, als in welchem sich diese Oefnung senket, abgeschnitten: die Absicht dieser dreyfachen Unterbindung ist keine andere, als damit weder von dem Magen selbst, noch von dem Darmkanale etwas von den in ihnen enthaltenen Sachen ausfließen könne: nun erst wird der Magen herausgenommen, geöfnet, um die in ihm enthaltene Sachen untersuchen, auch die an demselben zu bemerkenden Umstände ausfindig machen zu können.

§. 36.

Da der Darmkanal durch die Unterbindung des Zwölffingerdarms nach oben schon geschlossen ist, so wird selber auch nach unten zu gegen das Ende des Mastdarms (intestini recti) unterbunden, unter der Unterbindung abgeschnitten, um alle Därme herausnehmen, und untersuchen zu können,

ob sich etwas, oder nichts, und was sich in denselben Widernatürliches vorfinde?

§. 37.

Die Nieren sind ebenfalls zwo nach hinten an dem Unterleibe außerhalb dem Darmfelle an den Lenden zwischen den falschen Rippen, und dem Darmbeine gelagerte Eingeweide des Unterleibes, durch welche die Absonderung des Harns geschiehet: sie sind bohnenförmig gestaltet, ohngefähr drey bis vier Querfinger lang, dicht, fest und roth; auf jeder Seite befindet sich einer, doch ist der linke meistens etwas höher als der rechte: aus ihrer Lage, daß sie gleichsam außer der Höhle des Unterleibes liegen, folglich so leicht keine Verblutung in die Höhle des Unterlerleibes sich ergeben kann, folget, daß ihre Verletzung selten tödtlich ist, und es giebt viele Beyspiele, da solche Wunden ohne sonderliche Zufälle geheilet worden sind. Unter andern führet der sel. Heister in seiner Chirurgie im 2ten Theile, erster Abtheilung, Kapitel 140, §. 14 und 903te Seite an, daß es viele Beobachtungen gäbe, woraus erhellet, daß Kranke, welche von

hintenher in die Nieren verwundet worden sind, geheilet worden seyen, und zwar ohne sonderliche Zufälle: er führet selbst ein Beyspiel von einem Manne an, der im Rücken, in den rechten Nieren verwundet war, so daß mehrere Tage hindurch Blut und mit Blut vermischter Harn durch die Wunde sowohl als auch durch die Harnröhre abgieng, und welchen er selbst innerhalb vier Wochen glücklich herstellte. Auch Schenk und Bohn führen mehrere dergleichen glückliche Beyspiele an. Wenn also eine Wunde in einen von den Nieren so eingedrungen ist, daß selbe weder eines von ihren Hauptgefäßen verletzte, noch einen benachbarten edlen Theil berührte: denn bekanntlich liegt der Grimmdarm (colon) auf beyden Nieren auf, und bey dem rechten Nieren ist die Leber, bey dem linken aber das Milz sehr nahe, wenn über dieses die Wunde nur den gewölbten Theil (partem convexam) des Nieren betroffen hat, und nur allein die kleinsten Blutgefäße, und Harnnierengänge zerstöret sind, so läßt sich solche Wunde heilen. Haben ja doch schon die Alten, wenn sie einen Stein in den Nieren vermutheten

den Ort ober dem Nieren eingeschnitten, und den Stein durch die Wunde herausgezogen, und diese wieder geheilet. Hippokates in seinem Buche de inernis affectibus cap. 15. sagt schon (Cum intumuerit, & elevatus fuerit, sub idem tempus juxta renes secato, & extracto pure arenam diureticis sanato, si enim sectus fuerit, evasionis spes est, sin minus, homini commoritur. Und im 16ten Kapitel. Cum suppuratus fuerit circa ren spinam, intumescit; tum ubi sic habuerit, circa tumentem partem secato, und im 18ten Kapitel, sagt er deutlich, daß man die Nieren selbst schneiden solle.) Ist aber die Wunde tiefer eingedrungen, sind zugleich auch die Nebennieren (glandulæ renales) mit verletzet, sind größere Gefäße verwundet, und das Blut kann sich in größerer Menge in die Höhle des Unterleibes, oder in das zellichte Gewebe des Darmfells dadurch ergießen, oder ist ein Harngang durchgeschnitten worden, und hat sich dadurch der Urin in das zellichte Gewebe des Darmfells einen Weg gebahnet, so ist so eine Wunde unheilbar, und ziehet den gewissen Tod nach sich.

§. 38.

Untersuchung der in der Höhle des Beckenbefindlichen Theile.

In dem vodern Theile des Beckens außer dem Darmfelle liegt bey beydem Geschlechte die Harnblase, welche den von den Nieren abgesonderten Harn aufnimmt, und durch die Harnröhre aus dem Leibe fortführet. Es ist dieß ein häutiger Sack, welcher zum Theile von der häutichten Verlängerung des Darmfelles theils aus Muskeln und aus in die Länge und Quere laufenden Fasern zusammen gesetzet ist; von Innen ist sie mit einer drüßichten Haut bekleidet, damit sie von der Schärfe des Urins keinen Schaden leide. Ist sie ganz mit Harn angefüllet, so steiget sie über die Schaambeinvereinigung in die Höhe, daher sie denn manchmal auch in ihrem Grunde verletzet befunden wird, wodurch dann der Urin in das zellichte Gewebe des Darmfelles austreten, durch seine Schärfe als ein fremdartiger Körper hier einen Reitz, Entzündung, Eyter und Brand verursachen, und so die Ursache eines unvermeidlichen Todes abge-

ben kann. Nebst diesen sind Entzündungen, Zerreißungen und Steine öftere die Urinblase beschwerende Zustände, die man daher, falls sie sich bey der Oefnung eines Entseelten vorfinden sollten, wohl bemerken soll.

§. 39.

Bey dem weiblichen Geschlechte findet sich in der Höhle des Beckens zwischen der Blase, und dem Mastdarme die Gebährmutter vor, diese ist inwendig hohl, und mit ihrem breiten Theile, welcher der Grund derselben genannt wird, nach oben zu, mit dem schmälern hingegen, welches der Hals ist, nach unten gerichtet: an diesem befindet sich ein Spalt, welcher unter dem Namen des Muttermundes bekannt ist; dieser senket sich in die Mutterscheide: die Richtung dieses Gebährmuttermundes gehet nicht ganz nach der Mitte der Mutterscheide, sondern mehr nach dem heiligen Beine zu, daher es nicht unwahrscheinlich ist, daß in der zu schiefen Richtung dieses Muttermundes manchmal die Ursache der Unfruchtbarkeit vieler Weiber liege. Der obere Theil dieses Eingeweides liegt mehrentheils frey, und ist

nur durch zwey Bänder auf jeder Seite, welche man die breiten und runden Mutterbänder nennet, in etwas befestiget. Die Länge der Gebährmutter beträgt im jungfräulichen Zustande etwa drey Zolle, und die breite einen, und einen halben Zoll; ihre Höhle ist in diesem Stande so klein, daß man kaum den Kern einer Mandel hineinlegen kann; gleichwohl wächts sie dann doch durch die Schwangerschaft zu jener bewunderungswürdigen Größe an, daß eine, und manchmal mehrere Leibesfrüchte, sammt Wässern, und Nachgeburt hinlänglich Platz in ihr haben, und tritt dann in nicht gar langer Zeit nach der Geburt zu ihrer jungfräulichen Größe wieder zurück.

§. 40.

Da sie im unbeschwängerten Zustande vermög ihrer Lage zwischen der Urinblase, und dem Mastdarme, ohne Verletzung dieser Theile wohl nicht leicht von außenher beschädiget werden kann, so kann man (glaube ich) ihre Verletzung wohl mit Recht unter die durchaus tödtlichen rechnen; außer dem ist sie besonders Verhärtungen und

krebsartigen Geschwüren unterworfen, auf die man bey Untersuchungen sein besonders Augenmerk zu nehmen hat.

§. 41.

Wird die Gebährmutter in ihrem beschwängerten Zustande verletzet, so ist, obwohl sie manchmal durch die Kunst bey dem sogenannten Kaiserschnitte geöffnet, und dadurch nicht selten Mutter und Kind gerettet werden, doch diese Verletzung für Mutter und Kind durchaus tödtlich: durch den Kaiserschnitt wird die Frucht gleich herausgenommen, dadurch die Gebährmutter entleeret, und im Stande gesetzet, sich zusammenzuziehen, und die innerliche und feinere Verblutung zu stillen; dieß geschiehet bey andern Arten Verletzungen nicht, sondern es entstehet, weil keine Entleerung erfolget, dadurch eine starke innerliche Verblutung, und Mutter und Kind sind unwiderbringlich verlohren. Dieß bemerket man bey allen, wo während den Geburtswehen die Gebährmutter zerreißet, wenn nicht durch augenblickliche Hilfe die Geburt

vollendet wird, und auch diese Hilfe wird nur sehr selten glücken.

§. 42.

Auf beyden Seiten der Gebährmutter befinden sich oben an dem Grunde derselben zween kleine weiße, länglichtrunde Körper, welche man die Eyerstöcke nennet, und in welchen man nicht selten schon wäßerichte Feuchtigkeiten, auch Verhärtungen angetroffen hat, da sie ohne Verletzung anderer edlen Theile nicht wohl beschädiget werden können, so kömmt es hier blos darauf an, was man noch für Theile bey der Untersuchung mit verletzet findet, um darnach seine Aussage zu richten, doch muß jeder widernatürliche Zustand, den man an denselben bemerket, in der Relation mit angeführet werden.

§. 43.

Die übrigen Zeugungstheile des Menschen beyderley Geschlechtes, ob sie schon zum Leben durchgehends nicht nothwendig sind, können doch unter gewissen Umständen die unmittelbare Ursache des

Todes abgeben, wenn sie gewaltsam verletzet werden.

§. 44.

Die Blutgefäße, welche zu den männlichen Hoden hinlaufen, sind Pulsadern von denen beyderseits eine von dem Stamme der großen Pulsader unter der Schichte des Darmfels durch den sogenannten Bauchring (annulus abdominalis) fortlaufet; von den Hoden selbst steigen die Saamenblutadern über einander geschlungen durch den Bauchring hinauf, und laufen, sobald sie aus demselben getreten, in eine Blutader zusammen, wovon die Rechte aus der untern Hohlader, die Linke hingegen aus der linken Nierenblutader entspringet. Nebst dem laufen auch viele Nerven theils von dem Nierengeflechte des Zwischenrippennerven, theils von den Hüftwaichennerven zu den Hoden, wodurch dann diese äußerst empfindlich werden, und bey manchen sehr reitzbaren Individuum durch einen auf die Hoden angebrachten Druck, Schlag oder Quetschung dieser Theile ein schneller Tod erfolgen kann. Die

Verwundungen der Saamenadernschnur (Funiculi Spermatici) sind nicht selten aus dem Grunde tödtlich, weil, wenn die Verletzung nahe am Bauchringe geschehen ist, die getrennten Gefäße sich zurückziehen, nach und nach eine Ergießung des Geblütes in das zellichte Gewebe des Darmfelles dadurch bewirket, und durch dieses der Entstehung einer verborgenen und tödtlichen Eitergeschwulst Gelegenheit verschafft wird.

§. 45.

Die Verletzungen des Hodensackes selbst sind nicht tödtlich; wenn aber der Verwundete mit einem Leibschaden behaftet, sind zugleich die ausgetretenen Därme damit verwundet worden, so wird diese Verletzung meistens den sichern Tod nach sich ziehen.

§. 46.

Die äußern Geburtstheile des weiblichen Geschlechtes, können durch Nothzüchtigung, wenn die Person besonders sehr enge ist, da diese Theile für Entzündungen

und dem Brande sehr empfänglich sind, so beschädiget werden, daß der Tod nothwendig erfolgen muß, und durch keine Kunst manchmal vermieden werden kann: besonders hat Teichmeyer in seiner medicina legali p. 28. mehrere Beyspiele von den Folgen gewaltsamer Mädchenschändungen aufgezeichnet, die nachgelesen zu werden verdienen.

§. 47.

Da ich mir nun einmal vorgenommen, von den in dem Unterleibe enthaltenen Theile ihrer Wichtigkeit wegen, und besonders, weil es auf den Grad der Verletzung dieser Theile, und auf den Ort, wo diese angebracht worden ist, und ob eines, oder mehrere, und welche verletzet wurden, das meiste beruhet, um in seinem Berichte bestimmen zu können, was die Ursache des Todes war, so will ich noch kürzlich derjenigen Gefäße, welche durch den Unterleib gehen, und deren Verletzung einen schnellen und ganz sichern Tod bewirket, erwähnen.

§. 48.

So wie die große Schlagader (arteria aorta) welche aus der linken Herzkammer entspringet, das Herz selbst mit den bekannten Kranzpulsadern (arteriæ coronariæ) versehen, so steiget ihr Stamm einige Daumenbreit gerade in die Höhe, sofort bildet sie einen Bogen, und steiget an der linken Seite an den Rückenwirbelbeinen gerade herunter, tritt dann zwischen den untern Zwerchfellmuskeln in die Höhle des Unterleibes, läuft auch hier immer gerade herunter an der linken Seite der Lendenweibelbeine bis an das heilige Bein, und erhält auf diesem Laufe den Namen der herabsteigenden Schlagader (aorta descendens) auf diesem Wege giebt sie die Bauchpulsader von sich, durch welche die Leber, das Milz, und der Magen mit Aesten versehen wird; sofort entspringen noch aus ihr die obere Gekröspulsader, welche durch das Gekrös, durch die dünnen Därme, und den rechten Theil des Grimmdarmes Aeste verbreitet, die beyden Nierenpulsadern, welche in die Nieren laufen, die beyden Saamenpulsadern, welche bey dem

männlichen Geschlechte die Hoden, bey dem weiblichen aber die Gebärmutter und Eyerstöcke mit Blute versehen, und endlich die untere Gekröspulsader, welche sich in den linken Theil des Gekröses einpflanzet: an dem Orte, wo sich diese große Pulsader in zween Aeste vertheilet, ändert sie ihren Namen, und wird die Beckenpulsader genennet, wovon auf jeder Seite eine befindlich ist: beyde theilen sich nun in die innere und äußere Beckenpulsader, wovon erstere die in der Höhle des Beckens gelagerten Theile, leztere aber, nachdem sie unter dem poupartischen Bande herausgetreten den ganzen Fuß unter verschiedenen Namen mit Blut versiehet.

§. 49.

Die hinaufsteigende Hohlader bekömmt ihren Namen da, wo die äußere und innere Hüftenblutadern in einen Stamm zusammentreten, sie wird in ihrem Verlaufe immer größer, so wie sie immer mit mehrern Zweigen von andern Blutadern versehen wird, und auf diese Art tritt alles Geblüt von den untern Gliedmassen, denen

in der Höhle des Beckens, und im Unterleibe gelagerten Theilen (das Zwerchfell allein ausgenommen) durch die einzige aufsteigende Hohlader, wieder zu dem Herzen zurück; findet man daher einen größern Zweig von den Puls- oder Blutadern in der einen oder andern erwähnter Höhlen verletzet, so ist solche Verletzung der starken innerlichen Verblutung wegen für durchaus tödtlich zu erklären.

Von den Verletzungen der Gliedmassen und anderer äußerlichen Theile.

§. 50.

Die Verletzungen der Knochen, ob selbe schon insgemein ein geschickter Wundarzt zu heilen verstehet, können doch manchmal unter gewissen Umständen die unmittelbare Ursache des Todes abgeben, man muß daher, falls der Körper eines durch einen zerschmetterten Knochen dahin gestorbenen Menschen zu besichtigen ist, ehe man zur Oeffnung einer Höhle selbst schreitet, den Ort, wo sich so eine Verletzung vorfindet, zuerst untersuchen.

§. 51.

Findet man z. B. das Oberarmbein an der Stelle, wo sich selbes mit der Gelenkhöhle des Schulterblattes verbindet, stark zerschmettert, ist vielleicht diese selbst in mehrere Stücke zerbrochen, so wird wohl niemand im Stande seyn, so einen Beinbruch zu heilen, oder den sicher erfolgenden Brand abzuhalten, so eine Verletzung ist also für durchaus tödlich zu erklären u. s. w.

§. 52.

Auch Verrenkungen (luxationes) geben manchmal die unmittelbare Ursache des schnell, oder langsam, jedoch sicher erfolgenden Todes ab. Setzen wir den Fall, es würde jemand dermaßen an den Rückgrad geschlagen, daß ein, oder mehrere Wirbelbeine dadurch verrenket, also das Rückenmark stark gedrücket würde, so wird dadurch allzeit der Tod, wo nicht schnell, doch sicher folgen, den auch der geschickteste Wundarzt nicht zu verhüten im Stande seyn wird; findet man daher bey einem Entseelten diesen Umstand, so ist dieses für

die wahre Ursache des Todes zu erklären. Ist jemand durch die Kniekehle geschossen worden, und hat der Schuß nicht nur allein das Gelenke derselben zerstöret, sondern auch das Schenkelbein getroffen, und in demselben einen langen Spalt bewirket, zugleich auch alle Sehnen und Bänder daselbst zerrissen, so sind solche Verletzungen, da die Kunst hier wohl schwerlich je was ausrichten wird können, für durchaus tödtlich zu erklären.

§. 53.

Man hat daher, wenn Knochen verrenket, gebrochen oder zerschmettert sind, auf den Platz, wo die Verrenkung geschehen ist, und bey Beinbrüchen und zerschmetterungen derselben auf alles übrige, was dadurch zerstöret worden ist, besonders obacht zu geben, um bestimmen zu können, ob hier diese Verletzungen die wahre Ursache des unausbleiblichen Todes abgaben, oder nicht.

§. 54.

Sind größere Gefäße an einem solchen Orte verwundet worden, wo die Kunst

weder durch einen angebrachten Druck, noch durch eine Unterbindung das Verbluten zu stillen im Stande ist, so ist diese Verletzung durchaus tödtlich. Man weiß z. B. daß die große Pulsader, nachdem selbe die beyden Schlüßelbein-Pulsadern von sich abgegeben, und auch die linke Halspulsader, welche sodann ihre Aeste in die Brust und Schultenblatttheile ausbreitet, gleich unter dem Achselgelenke einen starken Ast von sich abgebe, wodurch der ganze Arm mit Blut versehen wird, ob man nun schon Beyspiele hat, daß die Kunst bey Krankheiten dieses Gelenkes den Oberarm aus diesen auszulösen, und den Menschen dadurch vom Tode zu retten im Stande ist, so verhält sich die Sache doch ganz anders, wenn diese Pulsader in der Achselhöhle verletzet wird, indem das Blut mit großer Macht hier austritt, und in kurzer Zeit, ehe Hilfe geschaft werden kann, wenn auch welche anwendbar wäre, dem Vewundeten das Leben raubt, u. s. w. je weiter unten aber diese, oder eine andere Pulsader der Gliedmassen verletzet wird, desto leichter ist selbe durch einen Druck oder Unterbindung von

dem fernern Verbluten zu befreyen und der Kranke herzustellen.

§. 55.

Da die in die Gliedmassen fortlaufende größern Nerven wohl nicht leicht ohne Verletzung einer Pulsader beschädiget werden, so hängt die Tödtlichkeit dieser Verletzung größtentheils von dem Orte mit ab, wo die Pulsader mit verletzet wurde, doch, wenn sie nur halb entzweygeschnitten, oder durchstochen sind, so ist die Gefahr viel größer, und es mangelt nicht an Beyspielen, wodurch auf solche Art verletzte Nerven der Tod erfolgte, den auch keine Kunst abzuwenden vermochte, es kömmt hier größtentheils auf die individuelle Beschaffenheit dieses oder jenes Menschen an, um darnach sein Urtheil abzufassen, doch sind die Verletzungen des Rückenmarkes, und solche, welche an dem Ursprunge größerer Nerven angebracht werden, durchaus tödtlich.

§. 56.

§. 56.

So wie die Verletzungen der Puls- ader an Orten, wo die Kunst nicht hinreichet, eine durchaus tödtliche Verblutung nach sich ziehen, so können und werden auch jedesmal die Verwundungen der Blut- adern an solchen Plätzen, wo sie in ihrem Durchmesser schon ziemlich groß sind, und wo die Kunst selbe weder zu unterbinden, noch zusammenzudrücken vermag, eine ganz sicher tödtende Verblutung mit sich führen, daher man auch in diesem Falle allzeit bey jenen Menschen, welche auf diese Art gestorben sind, die große Hohl- und Pfort- ader und das ganze Blutadersystem vom Blute leer finden wird.

§. 57.

Dieß sind nun die allgemeinen Grundsätze, welche der Arzt und Wundarzt bey jeder gerichtlichen Untersuchung eines noch lebenden, oder schon gestorbenen Menschen zu beobachten haben, wenn sie selbe Kunst- und Pflichtmäßig vornehmen, und ein gutes Urtheil abgeben wollen: ich gehe nun zu demjenigen über, was in gewissen ge-

waltsamen Todesarten besonders zu bemerken kömmt: z. B. wenn ein todes Kind, oder ein durch Gift u. d. gl. getödteter Mensch zu besichtigen wäre.

Oeffnung eines todten Kindes.

§. 58.

Es ergiebt sich nicht selten der Fall, daß man Kinder entweder todt findet, oder daß sonst die Vermuthung entstehet, selbe wären gewaltsam aus der Welt geliefert wor[illegible]. Der Richter, dem hievon die Anzeige gemacht wird, wird und muß solche unschuldige Schlachtopfer der Bosheit, gerichtlich untersuchen lassen, und der berufene Arzt und Wundarzt sollen ihm berichten, ob das Kind lebendig gebohren wordenseye, oder nicht? und durch was für eine Todtesart selbes gestorben seye?

§. 59.

Der Arzt und Wundarzt haben also in diesem Falle besonders zu untersuchen, ob dieses Kind, welches nun besichtiget werden soll, lebendig geboren worden, und

daher entweder durch eine Krankheit, oder durch eine andere Ursache, und durch welche selbes gestorben seye? oder ob selbes schon todt auf die Welt kam, folglich entweder schon früher im Mutterleibe noch, oder während der Geburt verschieden sey?

§. 60.

Wenn die Rede von einem solchen Kinde ist, wo die Person, welche das Kind gebahr, dem Richter bekannt ist, so kann man das eine sowohl, als das andere theils durch die eidliche Aussage der bey der Geburt gewesenen Hebamme, oder andere Personen, theils durch Vergleichung der bey nachfolgender Untersuchung mit der geschehenen Aussage mehr oder minder übereinstimmenden Zeichen leicht bestimmen, schwerer, und oft sehr schwer ist das eine oder andere zu bestimmen, wenn weder die Mutter dieses Kindes, noch auch die Zeit der Geburt, noch die dieselbe begleitenden Umstände u. d. gl. bekannt sind.

§. 61.

Weiß man also die Zeit der Geburt bestimmt, findet man an den weiblichen Geburtstheilen der Mutter noch ganz frische Merkmaale der erst vollbrachten Geburt, geschiehet die Untersuchung in nicht gar langer Zeit nach der Geburt, und der kleine Kröper trägt doch schon unverkennbare Merkmaale der Fäulniß an sich, so kann man fast für gewiß annehmen, daß dieses Kind schon im Mutterleibe abgestorben, folglich todt gebohren worden seye, ganz anders wird sich die Sache verhalten, wenn die Zeit der Geburt, so wie die Mutter ganz unbekannt wären, und so ein Kind besonders bey einer wärmern Jahreszeit oder in einem solchen Orte gefunden worden wäre, welcher zu dessen frühen Uebergang in die Fäulniß Anlaß geben konnte. z. B. unter einem Mist, im Wasser u. d. gl. wenn selbes auch wirklich offenbare und starke Zeichen der Fäulniß an sich hätte, hier hat man alle mögliche innere und äussere Theile auf das sorgfältigste zu untersuchen, um bestimmen zu können, ob dieses

Kind todt, oder lebendig gebohren worden, und ob selbes eines natürlichen, oder gewaltsamen Todes gestorben seye?

§. 62.

Man hat also bey so einem Kinde vor allen dessen Geschlecht, Alter, wie auch ob es ein ganz ausgetragenes Kind seye, oder nicht? daher dessen Größe und Gewicht, seine Haare und Nägel zu beschreiben, man muß ferner die Zeichen der Fäulniß, wenn welche an der Oberfläche des Körpers vorhanden wären, bestimmen, und endlich nachsehen, ob in den natürlichen Oeffnungen, nemlich in der Nase, im Munde und Rachen, in den Ohren, im Mastdarme, und wenn das Subjekt weiblichen Geschlechtes ist, in dessen Mutterscheide kein fremdartiger Körper vorhanden, oder ob keine derselben verwachsen seye? Man muß ferner den Mutterkuchen (placenta) in so ferne man dessen habhaft werden kann, sammt dem an dem Kinde noch zurückgebliebenen Theile der Nabelschnur (funiculi umbilicalis) genau untersuchen, und

nachsehen, ob jene noch frisch, und ob diese noch mit Blute angefühlet, oder blutleer ausgetrocknet, und schon verdorben sich befinde? ferner ob sie abgerissen, abgeschnitten, oder abgekneipet worden seye? nicht minder, ob sie an dem Orte der Einpflanzung selbst, oder sonst nahe am Nabel oder in einiger Entfernung davon von dem Nabel getrennet worden, und endlich, ob sie gehörig, oder gar nicht unterbunden seye? *

* Ob die unterlassene Unterbindung der Nabelschnur eine allzeit durchaus tödtliche Verblutung nach sich ziehen müße, sind die Schriftsteller selbst noch nicht alle einig: ich halte dafür, daß, da bekanntlich die Natur nicht lange Zeit nach der Geburt dem Geblüte einen andern Weg zu seinem Kreislaufe anweiset, als bey dem ungebohrnen Menschen, folglich bald nach der Geburt nur wenig Blut mehr durch die Nabelschnur aus dem Kinde abgehen kann, und auch dieses gar bald aufhöret, hier ein Unterschied statt finden könne, und glaube daher, daß, wenn die Nabelschnur nicht unmittelbar aus ihrem Einpflanzungsorte abgerissen, oder sonst wo immer mit einem scharf schneidenden Instrument abgeschnitten, sondern mehr nach Art der Thiere abgekneipet, und das Kind nicht

Auch kömmt der Ort, in welchem das Kind gefunden worden, und wo möglich, wie

---

gleich gar zu warm gehalten, sondern mehr der kühlen und freyen Luft ausgesetzet worden wäre, dadurch nicht leicht eine durchaus tödtliche Verblutung für das Kind entstehen könne: mehrere schon auf diese Art getrennte Nabelschnuren, welche geflissentlich nicht unterbunden worden, erregten gar keine bedenkliche Verblutung. Ob unsere erste Eltern, die ganz nach der Natur lebten, die Nabelschnur ihrer Kleinen unterbunden, daran zweifle ich: ob alle, auch die wildesten Naturmenschen ihren Kindern die Nabelschnur unterbinden, ist mir unbekannt; doch wäre es des Nachforschens würdig: allein, dieß glaube ich ganz sicher, daß, wenn die Nabelschnur unmittelbar von dem Nabel abgerissen, oder mit einem scharf schneidenden Instrumente abgeschnitten, und im ersten Falle nicht gleich gehörig verbunden, oder bey dem letzten nicht alsbald unterbunden wird, dadurch jedesmal eine schnelle und für diesen kleinen Menschen durchaus tödtliche Verblutung erfolgen muß, indem die Arterien derselben, da sie schnell und gleich getrennet werden, sich nicht frühe genug in sich selbst zusammen ziehen können, und also ehe das Geblüt den andern Kreislauf vorneh-

lange es daselbst gelegen, so wie oben bey erwachsenen Menschen gelehret worden, zu bemerken.

§. 63.

Nun werden die übrigen äußerlichen Theile des Kindes besichtiget und nachgesehen, ob das Gesicht geschwollen, blauroth, oder dunkelblau, und vom Blute strotzend, oder blaß und eingefallen seye, ob man nirgendswo Verwundungen, Quetschungen, Knochenbrüche, oder Verrenkungen, besonders der Wirbelbeine * bemerken könne?

men kann, das Kind schon todt seyn wird. Uebrigens ist es allzeit das sicherste Zeichen, daß ein Kind an dieser Art Verblutung nicht gestorben seye, wenn man bey nachmaliger Oeffnung die Blutgefäße nicht entleert findet.
Anm. d. Verf.

* Herr Prof. Steidele zu Wien erzählte uns folgenden merkwürdigen Fall: eine Kindsmagd trug ein kleines ganz gesundes Kind auf dem Arme im Zimmer herum, und plötzlich ist das Kind todt: die erschrockene Magd konnte den bekümmerten Eltern keine Ursache dieses traurigen Falles angeben, bey genauer Untersuchung fand man aber den zahn-

Ob an dem Kopfe keine Zeichen angebrachter Gewalt, als z. B. Wunden, vom Blute unterlaufene Stellen, * Eindrückungen der zarten, weichen und unter sich noch getheilten Knochen, Verletzungen der Fontanellen (welches besonders durch Nadelstiche manchmal geschiehet) oder andere Merkmaale angebrachter Gewalt sich ausfindig machen, und ob endlich an dem Halse keine Zeichen einer durch einen

förmigen Fortsatz des zweyten Halswirbelbeines abgebrochen, was vermuthlich durch eine schnelle Zurückbeugung des Kopfes bewirket wurde: man soll also Kinder, die noch ganz unbehülflich sind, nicht so frey herumtragen, ohne ihnen den Kopf zu unterstützen. Anm. d. Verf.

* Blutunterlaufungen, welche nur entstehen können, wenn das Blut durch angebrachten Druck, Schlag, oder Fall auf irgend einen Theil des noch lebenden Menschen in die Fibern austritt, und da stocket, beweisen allzeit, daß das Kind zu dieser Zeit, wo es diese Verletzung erhalten, noch gelebt habe; denn die Ergießung des Pulsadergeblütes setzet die Bewegung des Herzens zum Voraus.

Strick, oder wie immer geschehenen Erdrosselung sich bemerken lassen. *

§. 64.

Was ich oben bey den Oeffnungen erwachsener Menschen erinnerte, daß man nämlich jene Stellen, wo sich Verwundungen, oder andere widernatürliche Dinge vorfinden, zuerst untersuchen, öfnen und beschreiben müße, das nämliche gilt hier auch bey Besichtigung ganz kleiner Kinder; hat man also alle äußerliche Theile untersuchet, das Vorgefundene bemerket, so schreitet man zu der Oeffnung der drey Höhlen, und nimmt also die erste am Kopfe vor.

* Ist das Kind während der Geburt, durch Umschlingung der Nabelschnur um den Hals, gestorben, folglich dadurch todt gebohren worden, welches aber durch ächte Behandlung selten sich erreignen wird, so ist der um den Hals dadurch bewirkte Einschnitt der Haut gleichfärbig; kam das Kind lebend auf die Welt, und wurde erst durch einen Strang erdrosselt, so ist dieser Umkreis mißfärbig.
Anm. d. Verf.

§. 65.

Nachdem man den Kopf von den ihn umgebenden Theilen befreyet, und die Hirnhäute dadurch entblößet hat, so untersuchet man, ob an demselben keine entzündete, brandigte, oder eiternde Stellen zu bemerken sind? ob die Gefäße derselben sowohl, als des großen und kleinen Gehirns vom Blute strotzen, oder leer sind? Ist z. B. das Kind durch einen Strick um den Hals erdrosselt worden, und dieser hat nur die Droßeladern zusammen gedrücket, so müßen die Gefäße des Gehirns nothwendig vom Blute strotzend befunden werden, indem auf diese Art durch die Pulsadern zwar noch immer Blut dem Gehirne zugeführet, durch die gedrückten Droßeladern aber keines mehr von dem Kopfe abgeleitet werden konnte: ganz anders wird die Sache sich erweisen, wenn auch die Pulsader dergestalt mit zugeschnüret wird, daß kein Blut mehr in das Hirn gelangen könnte; denn in diesem Falle wird man alle Gefäße des Gehirns vom Blute leer, hingegen die Eingeweide und Gefäße der Brust ganz damit angefüllet finden. Die fernern

Untersuchung der innern Theile des Kopfes kömmt mit dem, was ich bey der Besichtigung der Köpfe erwachsener Personen angeführt habe, überein, nur mit dem Unterschiede, daß man zur Oeffnung der Hirnschaale ganz kleiner Kinder keiner Säge bedarf, sondern dieses mit dem Messer ganz leicht geschehen kann, und daß Kinder nicht selten mit dem sogenannten innern und äussern Wasserkopf behaftet sind, welcher Umstand, wenn er sich vorfinden sollte, besonders zu bemerken ist, da Kinder, hauptsächlich an der ersten Gattung fast durchgehends sterben.

§. 66.

Im Nacken der Kinder bemerket man oft, wenn man auch am Schädel, oder im Gehirne selbst keine Merkmaale einer angebrachten Verletzung wahrnehmen kann, sichere Zeichen einer zugefügten Gewalt: die Bosheit weiß nämlich manchmal zwischen dem ersten und zweyten Halswirbelbeine, das Rückenmark, und die hier entspringende Nerven so zusammen zu drücken, daß der Einfluß des Nervensaftes in dem übrigen Körper gehemmet, und das Rückenmark selbst stark gedrücket wird, wodurch

dann ein schneller Tod erfolget: im ganzen Hirn wird man dadurch keine Spuren einer Verletzung wahrnehmen, wohl aber das Blut zwischen den Muskeln des Hinterhauptes, und der erst genannten Halswirbelbeinen, ausgetreten finden.

§. 67.

Eh ich zur Oeffnung der Brust selbst schreite, erachte ich es nicht für undienlich, den Kreislauf des Geblütes eines noch ungebohrnen Kindes hier kürzlich anzuführen.

§. 68.

Dem Kinde fehlet, so lange selbes noch in der Höhle der Gebährmutter eingehüllet ist, das in der Folge zur Erhaltung seines Lebens so nöthige Aus- und Einathmen und zwar aus dem Grunde, weil nicht die mindeste Luft durch die ganz verschlossenen Häute eindringen kann: das Kind leidet also in diesem Zustande gar keine Gefahr zu ersticken, oder durch den Mund, von dem selbes umgebenden Wasser etwas einzuschlürfen; es kann also keines

keines in die Luftröhre kommen, denn die Lunge beweget sich nicht. Eben so wenig kann das Kind während der Geburt in der Mutterscheide noch Athem schöpfen, es müste dieses nur in dem einzigen Falle jener widernatürlichen Lage des Kopfes geschehen, wo der Mund statt selber, wie gewöhnlich, nach hinten zu gegen die Aushöhlung des heiligen Beines gerichtet seyn sollte, nun nach vorne stehet, und nicht gleich durch eine rechte Behandlung genug abwärts, und in seine natürliche Lage gebracht würde: in diesem Falle wärs nicht unwahrscheinlich, daß die von außen eindringende Luft die Lunge des Kindes sich ausdehnte, um so mehr, wenn die unvorsichtige Hebamme mit ihren Fingern den Mund des Kindes öffnet; allein hier ist auch die größte Gefahr der Erstickung für das Kind, wenn nicht die Entbindung so schnell, als möglich vollendet wird.

§. 69.

Da also dem Kinde in der Höhle der Gebährmutter das in der Folge so nothwendige Athmen ganz gebricht, so mußte

auch die Natur, wollte sie anders den werdenden Menschen bis zu seinen Eintritt in die Welt erhalten, dem Blute einen andern Lauf durch den Körper des Ungebohrnen bestimmen, und dieses beweiset auch die Anatomie unumstößlich. Das Blut gehet im Ungebohrnen nicht durch die Lungen, diese erhalten nur so viel, als auch jeder andere Theil der Leibesfrucht zu seinem Wachsthume, und zu seiner Nahrung bedarf; sondern es gehet aus der rechten Herzkammer durch das eyförmige Loch in die Linke, und durch den mittern, größern Schlagadergang aus der Lungenpulsader in die hinab steigende große Schlagader; da nun zugleich auch ein großer Gang aus der Pfortader entspringet, so wird der Blutumlauf dadurch um vieles erleichtert, und ein Theil des Blutes aus der zurück führenden Nabelader gerade in die hinauf steigende Hohlader gebracht. Nicht lange nach der Geburt verwachsen sich diese Theile, indem das Blut durch die durch das Athmen nunmehr erweiterte Lungengefäße leicht fortbeweget wird.

§. 70.

Eh man zur Oefnung der Brust selbst übergehet, muß derselben äußere Beschaffenheit, ob sie nemlich gewölbt, oder geebnet seye, und ob sich nirgendswo eingedrückte, oder gebrochene Rippen Blutunterlaufungen, oder andere Zeichen einer Verletzung vorfinden, nachgesehen, und in dem Berichte angeführt werden; sofort werden die allgemeinen Bedeckungen sammt dem Brustbeine, und den Ribben nach den Regeln der Kunst behutsam getrennet, um zu den in der Höhle der Brust befindlichen Theilen gelangen zu können: vor allem wird die Lage der Lungen, ob selbe nämlich die ganze Brusthöhle ausfüllen, oder aber mehr in dem hintern Theile derselben sich befinden, und gleichsam von dem Herzen noch bedecket werden, untersuchet; dann ihre Farbe, ob sie nämlich braunroth, leichtroth, oder vermischt seye, beschrieben? ob in der Luftröhre selbst kein mit Blut vermischter Schleim, oder wäßerichte Feuchtigkeit sich zeige, u. d. gl. nachgeforschet? und endlich zur Ablösung der Lungen

selbst

selbst geschritten, die aber mit der größten Behutsamkeit vorzunehmen ist.

§. 71.

Die Lungen werden demnach sammt dem Herzen, nachdem dieses von den größern Gefäßen, nämlich von der Hohl- und der großen Schlagader, dann von dem Brustmittelfell, mit welchem der Herzbeutel in unmittelbarer Verbindung stehet, getrennet worden, herausgenommen: hat das Kind noch nicht Athem geschöpfet, so sind die Lungen ganz dicht, und zusammen gefallen (ausgenommen selbe wären durch Fäulniß schon ausgedehnet) zugleich werden selbe von dem Herzen fast noch ganz bedecket, und ihre Farbe fällt ins braunrothe; hat hingegen das Kind nach der Geburt noch gelebet, also geathmet, oder die Fäulniß die Lungen schon ergriffen, so füllen im ersten Falle die Lungen die Höhle der Brust fast ganz, im letztern aber mehr oder minder, nach dem Grade der Fäulniß aus: so wie überhaupt die Lungen derjenigen Kinder, welche schon geathmet haben, wenn nicht die Geburt lange dauerte, und

schwer war, sich nach der Farbe Erwachsener richten.

§. 72.

Nun wird das Herz erst von den Lungen getrennet, und die ganze Lunge in ein Gefäß, welches mit hinlänglicher Menge ganz reinen Wassers angefüllet ist, langsam hinein geleget; gehen selbe unter, so hat man zu sehen, ob nicht ein Lungenflügel sich doch mehr in die Höhe begebe, als der andere, denn das Kind könnte Schwäche halber wiewohl nicht viel, doch etwas Luft eingeathmet haben; * gehen nun bey-

* Der jetzige Leibarzt Sr. Majestät des Königs von Preußen, Herr Loder, erzählet in seinem Programmate zur Promotion des Herrn Doctoris Bergmann folgende Beobachtung: Bey einem Kinde, welches nach der Länge, dem angegebenen Gewichte, und andern Kennzeichen nach eine siebenmonatliche Frucht war, waren die Lungen in beyden Höhlen zusammen gefallen, braunroth und ganz von solchem Ansehen, welches die Lungen derjenigen Kinder zu haben pflegen, die noch nicht Athem geholet; die Lungen sinken sowohl im Ganzen, als in Stücke zerschnitten, im Wasser unter; und doch hatte das Kind

de Lungenflügel ganz unter, so werden selbe in mehrere kleine Stücke zerschnitten, und wenn sie sehr roth seyn sollten, das in ihnen enthaltene Blut aus den zerschnittenen Theilen der Lungen ausgedrücket, weil es doch seyn könnte, daß das in den Lungen angehäufte Blut durch seine Schwere das Hinabsinken der Lungen bewirkte: diese Stücke werden nun gleichfalls in ein anderes mit einem Wasser angefülltes Gefäß geleget, gehen sie alle sammt und sonders unter, und man bemerkte sonst gar nichts Widernatürliches an den Lungen selbst; so kann man sehr wahrscheinlich, doch nicht mit völliger Gewißheit annehmen, daß die-

einen ganzen Tag gelebet, ja sogar nach der Aussage bewährter Zeugen einigemal geschrieen. Es fanden sich bey genauer Untersuchung der Lunge keine Ursachen vor, die das zu Bodensinken der mit Luft angefüllten Lunge sonst bewirken: der botallische Pulsadergang, das eyförmige Loch, waren bey diesem Kinde noch weit offen, u. s. w. Der Titel von diesem Programmate ist: Docimasia pulmonum in dubium vocatur, ex nova anatomica observatione. Jenæ 1780.

ses Kind todt gebohren worden seye, bemerket aber zugleich von dem gewöhnlichen Kreislauf des Geblütes, welcher, wie ich oben beschrieben, bald nach der Geburt erfolget, nicht die mindeste Spur, so glaube ich, kann man sicher annehmen, daß das Kind todt gebohren worden seye.

§. 73.

Wenn die Lungen eines Kindes sowohl ganz, als theilweise zerschnitten im Wasser schwimmen, so kann man für ganz sicher annehmen, daß das Kind lebendig gebohren worden seye: denn der Einwurf, den einige machen, daß die Lungen derjenigen Kinder, welche im Mutterleibe absterben, wenn sie von der Fäulniß ergriffen würden, sich ausdehnen und daher im Wasser schwimmen müßen, widerspricht der Erfahrung; man lege z. B. die Lungen eines todtgebohrnen Kindes in ein Gefäß mit Wasser, lasse sie in selbem faulen, und lege sie sodann in ein anderes mit ganz reinem Wasser gefülltes Gefäß, so wird man finden, daß diese Lungen untergehen werden.

§. 74.

Noch hat man bey den in der Höhle der Brust sich vorfindenden Theilen nachzusehen, ob im rechten Herzohr (wie es bey Erstickten der Fall ist) sich kein Blutadergeblüt angehäufet habe, oder ob die Herzkammern nicht vom Blute strotzen? ob in den Luftadern der Lunge kein mit Blut vermischtes, wässerichtes Wesen sich vorfinde, so wie auch, ob im Rachen kein wäßerichter Schaum vorhanden seye? ob endlich die Gefäße der Lunge selbst nicht vom Blute strotzen? denn dieses sind so die gewöhnlichen Kennzeichen, daß das Kind unter dem Wasser, oder auf eine andere Art ersticket seye, wiewohl die erstere Art Erstickung auch dadurch, obschon sehr selten, erzeuget werden kann, wenn das Kind während der Geburt von Kindeswässern so überhäufet würde, daß es zwar noch lebend auf die Welt käme, doch aber, ehe selbes noch recht Athem holen könnte, schon stürbe: ist das Kind durch einen um den Hals angebrachten Strang getödtet worden, so ist nebst dem schon angeführten Kennzeichen

und nebst dem, daß wie bey allen Erstickten, das Gesicht geschwollen und blauroth sich zeiget, und die Augen meistens herausgetrieben sind, die Zunge hervorraget und geschwollen ist, und die Blutadern der dünnen Hirnhaut, und der vodern Halsgegend vom Blute ausgedehnet sind, die um den Hals durch den Strang verursachte sichtbare Furche, der unumstößlichste Beweis hievon. Alberti führt in seiner medicinischen Rechtsgelehrsamkeit auch einen Fall an, wo eine Mutter ihr Kind durch Schwefeldampf erstickte, welches er aus der blasgelben Lungen ersah. Endlich ersticken Kinder manchmal unter den Decken des Bettes, in diesem Falle sind die Lungen meistens nur halb mit Luft gefüllet, so, daß, wenn man sie zerschnitten ins Wasser wirft ein Theil davon schwimmet, der andere zu Boden gehet.

§. 75.

Die Oefnung des Unterleibes ganz kleiner Kinder, so wie die Untersuchung desselben selbst, kömmt mit dem, was ich oben bey der Oefnung erwachsener Personen sag-

te, größtentheils überein; nur hat man hier besonders auf den Magen Rücksicht zu nehmen, ob nämlich in demselben keine milchartige Feuchtigkeit, oder ein anderes Wesen von einer Nahrung vorhanden seye, welches das zuverläßigste Zeichen abgeben würde, daß das Kind nach der Geburt gelebet habe: das bey jedem Kinde, wenn selbes auch todt auf die Welt kömmt, in dem Darmkanal sich vorfindende Kindspech, ist meistentheils schwärzlicht und zähe, und verändert erst nach einigen Tagen, nachdem das Kind schon mehrmalen die Muttermilch, oder eine andere Nahrung zu sich genommen, seine Farbe und zähes Wesen: so lange selbes also die eben beschriebene Eigenschaften noch an sich hat, ist es für gar kein Zeichen anzunehmen, daß das Kind nach der Geburt gelebet habe, wahrscheinlicher wird es aber, wenn dieses Kindspech anders gefärbet und gar nicht mehr zähe ist; der in der Urinblase sich vorfindende Harn beweiset gar nichts, da bekanntlich Kinder, wenn sie mit den Füßen voran kommen, schon während der Geburt den Harn nicht selten von sich geben lassen.

Folgen und Merkmaale eines genossenen Giftes.

§. 76.

Die Vermuthung, daß der Mensch an den Folgen eines ihm beygebrachten Giftes leide, oder gestorben seye, entstehet, wenn selber vor dem Genuß einer zu sich genommenen Speise, Arzney, oder eines Getränkes ganz gesund war, nun aber in kurzer Zeit darauf, von schweren und ganz ungewöhnlichen Zufällen befallen wird, und endlich an denselben stirbt: solche Menschen empfinden nämlich bald nach dem genossenen Gifte eine brennende Hitze im ganzen Schlunde und in der Gegend der obern Magenöfnung; diese Theile werden trocken, rauh, und ziehen sich krampfhaft zusammen, sie klagen über eine sonderbare Beängstigung, heftige und anhaltende, dabey sich immer vermehrende Schmerzen aller Theile, durch welche das Gift gieng, besonders aber der Speisröhre, des Magens und der Gedärme: zu diesen Umständen gesellen sich ein großer Durst, ein star-

ker und krampfhafter Husten, ein Schluchzen, eine Geschwulst des Angesichtes, des Rachens und des Unterleibes, es stellet sich eine starke Neigung zum Brechen, oder wirkliches Erbrechen ein, sofort folgen meistens auch sehr schmerzhafte, mit Blut vermischte Durchfälle, Schlafsucht, Schwindel, Irrereden; der Körper wird plötzlich entkräftet, und trocken ohne Fieber; das Gesicht, die Hände und Knie, so wie der ganze Körper zittern durchgehends, und dieß sind die gewöhnlichen Folgen, welche durch äzende Gifte hervorgebracht werden. Eines der beßten Mittel, welches man dem Kranken bis zur Ankunft des Arztes, oder Wundarztes geben kann, ist Milch und Oel, was es immer für eines ist, davon lasse man den Kranken abwechselnd und häufig trinken, je öfter sich selber dadurch erbricht, desto besser ist es, man fahre nur so lange damit fort, bis die Hitze und der brennende Schmerz nachlassen, die Neigung zum Brechen verschwindet, folglich auch aller Verdacht eines noch zurückgebliebenen Giftes entfliehet. Weiß man zuverläßig, daß der Kranke das sogenannte Rat-

ten oder Mäusegift genossen habe, so gebe man ihm in Wasser aufgelöste Seife auf der Stelle zu trinken; kann der Kranke wegen Krämpfungen im Halse nicht schlingen, so lege man ihm in warme Milch getauchte Leinwand, oder Flanell auf die Herzgrube, und mit diesen Mitteln fahre man so lange fort, bis der berufene Arzt, oder Wundarzt die fernere Behandlung angeben wirt.

§. 77.

Nicht alle Gifte erregen indessen die oben beschriebenen Zufälle. Manche betäuben den Menschen mehr, oder sie verwirren seine Sinne, besonders den Verstand, sie erregen Schwindel, Dummheit und Schlaf, machen den Menschen traurig, ängstlich, oft auch wahnsinnig u. s. w. und diese gehören unter die Klasse der betäubenden Gifte: sie werden meistens aus dem Pflanzenreiche genommen: der Lolch, die Tollkirsche, das Bilsen = und Schierlingskraut, so wie der Saame und die Wurzel von diesen Kräutern, der Stechapfelsaamen, Kirschlorbeer und Taxusbeerenkraut sind

hieher zu rechnen: der Mohnsaft, ein in der Arzney ganz unentbehrliches Mittel, hat ebenfalls schon oft die traurigsten Folgen nach sich gezogen, so wie gewisse Gattungen der Schwämme, dahin gehören, und zwar

1. Der schwarze Lerchenschwamm, welcher gerne an den Lerchenbäumen wachset.

2. Der Bofist, welches ein runder, weißer, leichter Schwamm ist, oft so groß als eine Faust wird, und die Eigenschaft an sich hat, daß er getrocknet einen gelben Staub von sich wirft; man trifft ihn häufig auf Auen und Feldern an; seine äußere Oberfläche ist aschfarben, und mit einer dünnen Rinde überzogen.

3. Der Hirschschwamm, welcher in den Monaten Juni und Juli häufig in Wäldern wachset, und schattichte Oerter liebet, auch frisch stärker, als alle übrige riechet.

4. Die Fliegenschwämme, die da roth sind, und mit weißen Tupfen bespren-

get. Der gemeine Mann brauchet sie häufig zur Tödtung der Fliegen.

5. Der gelbe Schwamm, welcher unter Bäumen wachset.

6. Der Hollunderschwamm, welcher fast wie ein äußeres Ohr aussiehet, daher auch unter dem Namen Judasohr bekannt ist, und die Eigenschaft hat, daß er im Wasser weich wird, und selbes schleimicht machet.

7. Der Bad- oder Meerschwamm, welcher an steinichten Ufern des Meeres wachset.

§. 78.

Menschen, welche nach dem Genuße der einen, oder andern gedachter Pflanzen in oben erwähnte Zufälle verfallen, bringe man bis zur Ankunft des Kunsterfahrnen (welcher in solchen Fällen jedesmal so schnell als möglich herbeygerufen werden sollte) in frische, reine und kühle Luft, wasche, oder besprenge sie mit kaltem Wasser und Essig, gestatte ihnen weder Schlaf,

noch Ruhe, und gebe ihnen häufig saure Molken, Buttermilch, u. d. gl. zu trinken.

§. 79.

Wird der Arzt, oder Wundarzt zu so einem Unglücklichen berufen, findet er bey demselben die oben beschriebenen Zufälle ohne Gegenwart eines Fiebers, so kann er zwar mit vieler Wahrscheinlichkeit auf beygebrachtes Gift schließen, doch muß er sich hütten, seine Gedanken laut werden zu lassen; sondern er soll sich vielmehr nach den seinem Stande gemäßen Regeln der Klugheit betragen, und nur im Vertrauen dem zuständigen Richter seine Meynung offenbaren, dabey aber auf alle Zufälle, wie einer nach dem andern entstanden, und welche Mittel dagegen gebrauchet wurden, mit der größten Genauigkeit beobachten, um bey erfolgenden etwanigem Tode das Corpus delicti ergänzen zu können. Er hat daher.

§. 80.

1. Das Alter dieses Unglücklichen, dessen Handtthierung, Lebensart, und Leibesbeschaffenheit, dann was, und wie viel selber von dem Verdächtigscheinenden genossen, zu erforschen? er muß

2. Sich erkundigen, wie viel Zeit verstrichen seye, bis nach dessen Genuße sich gegenwärtige Zufälle einstellten?

3. Welchen Geschmack der Kranke empfunden?

4. Was darauf mit ihm vorgenommen worden? welche Arzney, welche Speise, oder Trank selber darauf zu sich genommen?

5. Ob selber vorher noch ganz gesund gewesen? ob, und was für Krankheiten selber schon ausgesetzet gewesen?

6. Ob selber sonst irgend eine starke Ausschweifung begangen? und endlich

7. Ob er nicht kurz vorher einer starken Leidenschaft, besonders dem Zorne

ausgesetzet gewesen? und die seinem Ermessen nach dienlichsten Mittel anzuordnen.

§. 81.

Ist der Elende gestorben, so hat der Richter, dem die Anzeige hievon zu machen ist, sobald, als möglich die Untersuchung des Leichnames vornehmen zu lassen, da bekanntlich durch Gift getödtete Menschen schnell in Fäulniß überzugehen pflegen.

Aeußere Merkmaale eines durch Gift verstorbenen Menschen.

§. 82.

Bey so einem Verstorbenen müßen vor allem die Beschaffenheit der Luft, in welcher sich der Entseelte befunden, dessen geführte Lebensart, die vorgängige und vorbereitende, oder Gelegenheits Ursachen, die Speisen, Getränke, oder Arzneyen,

welche der Unglückliche kurz zuvor genossen, ausgekundschaftet werden; dann muß man nachforschen, wie viel Zeit nach dem Genuße des verdächtig scheinenden verstrichen seye, bis sich die ungewöhnlichen Zufälle einstellten, sodann wird das Alter und Geschlecht beschrieben, und endlich zur Besichtigung der Oberfläche des Körpers geschritten.

§. 83.

An dieser muß nun hauptsächlich nachgesehen werden, ob keine Geschwulst des Unterleibes, keine Schwärze der Lippen, der Zunge und des Gaumens sich zeige? ob kein Ausschlag von Flecken, und wo, wie stark und von welcher Farbe sich selber zeige? indem aus diesen Zeichen sich zum Theile auf die besondere Gattung des beygebrachten Giftes schließen läßt; so wie der schnell erfolgende Todtengeruch auch in Anschlag zu bringen ist.

§. 84.

Doch geben die eben beschriebenen Zufälle sowohl, als auch die oben benannten

gleich nach dem Tode der durch Gift getödteter Menschen gewöhnlich sich einfindende Kennzeichen noch bey weitem kein ganz gewisses Merkmaal einer wirklichen Vergiftung von sich; dieß kann erst durch die innerliche Untersuchung des todten Menschen, besonders aber des weggebrochenen, oder im Magen, und Darmkanal sich vorfindenden Wesens bestimmet werden, denn bekanntlich giebt es Krankheiten, die fast die nämlichen Zufälle mit sich führen, welche Menschen, die Gift verschlucket haben, zu haben pflegen. So ist z. B. bey der Entzündung des Magens jedesmal ein sehr starkes Brennen, und heftiger Schmerz im Magen, eine große Beängstigung, ein beständiges Schluchzen, ein schmerzhaftes und bey dem mindesten Genuße, auch flüßiger Sachen, erfolgendes Brechen, mit einem Entzündungsfieber vorhanden: so schwillt Menschen, welche an der Ruhr leiden, und an derselben sterben, der Unterleib stark auf, und sie geben schnell nach ihrem Tode in Fäulniß über: so sagt auch schon Markus Fabius Paullini in seinen Vorlesungen über das Buch

des Thucidides, welches von der Pest handelt. Quod vero in nostro Corpore generari possint venena ex humorum putredine, his similia, quæ deleteria extrinsecus adhibentur, et quod eadem gignant symptomata, tum in morientibus, tum etiam post mortem, ut inde falli potuerint homines judicantes, veneno sublatos, cum interna peste, & veneno fuerint extincti: denn es können unsere Säfte so ausarten, daß sie wie Gift die Theile des Körpers zerstöhren.

§. 85.

Innerliche Untersuchung und Prüfung desjenigen, was der Kranke weggebrochen, und was man nachher in dessen Magen und Gedärmen fand, müssen und können uns erst in Stand setzen, ein Urtheil zu stellen.

Innerliche Untersuchung der durch Gift Ermordeten, und Prüfung des Vorgefundenen.

§. 86.

Bey der innerlichen Untersuchung auf diese Art verstorbener Menschen, müßen vor allem diejenigen Wege, durch welche das Gift gehen mußte, geöfnet und untersuchet werden; nämlich der Rachen, der Schlund, Magen und Darmkanal.

§. 87.

Der Schlund läuft durch den Hals hinter der Luftröhre, und begiebt sich in der Gegend des letzten Rückenwirbelbeines in die obere Magenöfnung: in der Höhle der Brust drehet sich selber wegen der großen Schlagader etwas auf die rechte Seite, begiebt sich aber bald wieder auf die linke; er ist meistens aus Häuten zusammengesetzet: war das Gift flüßig, oder in einem Pulver beygebracht, so mußte sich ganz na-

türlich an der innern Haut desselben etwas davon ansetzen, selbe reitzen, entzünden und zum Theile wenigstens zerstören; das nämliche wird man auch an der zottichten Haut des Magens, und der Därme bemerken. Man muß daher die widernatürliche Beschaffenheit dieser Theile, die vorhandene Entzündungen nämlich, so wie die brandichten, mit Schorfe bedeckten, und faulen Stellen genau untersuchen, und beschreiben, besonders aber die an der zottichten Haut des Magens, und der Gedärme vorgefundene Zerstörungen mit allem nur möglichen Fleiße angeben.

§. 88.

Es wird daher der Magen nach den Regeln der Kunst, von dem Schlunde, und dem Zwölffingerdarm getrennet, herausgenommen, geöfnet, und die in ihm vorhandenen Sachen müßen in einem gut glaßirten Geschirr aufgefangen werden, um die gehörigen Untersuchungen damit anstellen zu können; ist aber nichts flüßiges im Magen, war das Verschlungene ein Pulver, oder anderer trockener Körper, was sich leicht

zwischen den Falten der zottichten Haut anlegen konnte, so muß selbes behutsam davon gelöset werden, um ebenfalls ein, oder andern Versuch damit anstellen zu können. Das sicherste Zeichen, daß der Unglückliche an den Folgen einer Vergiftung gestorben seye, (wenn auch selbst von dem Gifte nichts mehr vorhanden seyn sollte) ist, wenn Flocken von der zottichten Haut des Magens, oder der Därme in den in ihnen enthaltenen Flüßigkeiten herumschwimmen, diese also von der innern Fläche des Magens, oder der Därme getrennet, und gleichsam abgeschälet worden, und zugleich blutig ist, wenn man gleichwohl nicht bestimmen könnte, was für eine Art Giftes das Verschlungene war. Auf die nämliche Art wird auch der ganze Darmkanal untersuchet.

§. 89.

Die Versuche, welche man mit dem Vorgefundenen vorzunehmen hat, bestehen hauptsächlich darinn. Man gebe nämlich einem Hunde z. B. etwas davon, und se-

he, was diesem darauf wiederfährt? man trockne etwas von dieser Materie in einem verzinnten eisernen Löfel durch Kohlen, zünde das getrocknete an; war das Gift eine Zubereitung von Arsenik, so wird ein nach Knoblauch riechender Dampf sich verbreiten, so wie dadurch das Kupfer einen unzerstörbaren schwarzen Fleck erhält, und der Hund, der entweder von dem gebrochenen, oder von dem im Magen nach dem Tode des Menschen zurückgebliebenen etwas frißt, gleich nachhero die zerstöhrende Wirkung davon empfindet, war es aber ein anderes Gift, und es wird der oben beschriebene Versuch damit angestellet, so wird es meistens, wie gebranntes Horn riechen. War in dem genossenen das sogenannte Rauschgelb (auripigmentum) enthalten, und man brennet das getrocknet an, so giebt selbes eine himmelblaue Flamme von sich: findet sich aus den angestellten Versuchen, daß kein Arsenik beygebracht worden seye, so muß man zu andern Versuchen schreiten.

§. 90.

Man gieße daher etwas von dieser Flüßigkeit in eine Auflösung von Laugensalz, wird diese dadurch gelblich, so war das Gift entweder das ätzende Quecksilber, oder Quecksilberkalk; war es aber ein saures, oder laugenhaftes Gift, und man gießet selbes im ersten Falle in eine Auflösung von Laugensalz, so wird selbes aufbrausen, so, wie, wenn das Verschlungene ein Gift der zweyten Art war, und man es auf etwas saures tröpfelt, ebenfalls eine Aufbrausung entstehet. Der Grünspann, so wie der Vitriol geben sich durch ihre Farbe schon zu erkennen, hat aber der Entseelte von dem spanischen Fliegenpulver genossen, so wird man entweder in dem flüßigen, oder zwischen den Falten der innern Haut des Magens und der Därme glänzende Körperchen finden.

§. 91.

Diese Versuche müßen nun gleich in Gegenwart des Richters angestellet, und

wenn es nur immer seyn kann, ein Theil von dem im Magen vorgefundenen aufbewahret werden, damit, wenn es nöthig wäre, selbes einer medicinischen Fakultät zur nähern Einsicht überschicket werden könnte.

§. 92.

Die fernere innere Untersuchung solcher Menschen richtet sich nach den allgemeinen oben angeführten Grundsätzen, hauptsächlich hat man aber noch auf die Beschaffenheit des Blutes, ob dieses sich nämlich geronnen, oder flüßig zeige? und auf die vorhandenen Merkmaale der Fäulniß Bedacht zu nehmen.

Untersuchung erhenkter, erstickter oder im Wasser umgekommener Menschen.

§. 93.

Diese drey Todesarten entstehen, im engsten Verstande genommen dadurch, daß der Zutritt der Luft zu den Lungen gehin-

dert, folglich das Aus- und Einathmen unterdrücket wird. Man hütte sich, solche Menschen, gleich als todte zu behandeln, wenn nicht schon offenbare Zeichen der Fäulniß * und der aashafte Geruch vorhanden sind, da man Beyspiele hat, daß solche Unglückliche oft viele Stunden schon gehangen, oder unter dem Wasser gelegen haben, die doch durch gehörige Behandlung wieder zu sich kamen: und ihr, die ihr es für eine schimpfliche, und euch oder euer Handwerk entehrende Handlung hal-

* Dieß erkennet man aus dem angeschwollenen Unterleibe, aus den blauen, grauen und braunen Flecken, weichen Muskeln, aus der übelriechenden, durch den Mund und der Nase hervorkommenden Jauche, aus dem ganz faulen Geruche, und der zurückbleibenden Grube in den Augäpfeln, wenn man sie drücket. Stillstand hingegen des Pulses, ein kalter und erstarrter Körper, Abwesenheit des Athems, offner Mund, gläserne Augen, blaue und fleckigte Haut, Stockung des Blutes nach dem Aderlassen u. d. gl. sind keine sichere, sondern nur wahrscheinliche Zeichen des Todes.

tet, euren Bruder und Mitmenschen, den ihr da z. B. am Baume hangen findet, abzulösen, laßt doch einmal nur Vorurtheile fallen, glaubt nicht, daß Menschenretten Schimpf für mich seyn kann; es ist die erhabenste, von eurem Schöpfer selbst euch ins Herz gelegte Handlung. Ihr könnt nicht wissen, ob er nicht noch lebt, wenn er auch wirklich keine Zeichen seines Lebens mehr von sich geben sollte: löset den um den Hals gezogenen Strang auf, doch ohne jenem zu verletzen, lasset den Körper nicht auf die Erde fallen, sondern leget ihn langsam hin, löset alle seine enge Kleidungsstücke auf, besprenget sein Gesicht mit kaltem Wasser, blaset ihm etwas Luft ein, fahret aber lange damit fort, wenigstens so lange, bis der Kunstverständige, den ihr, sobald es seyn kann, rufen müßt, das weitere vornehmen wird; rettet ihr, oder dieser den Elenden, so hat er allein euch sein Leben zu verdanken, und welche Freude muß euch das seyn? welche reine Seelenruhe euch dieser Anblick gewähren? findet ihr aber einen Menschen, der ins Wasser gefallen ist, und ganz todt

scheinet, so ziehet ihn vorsichtig heraus, damit nicht sein Hals, Kopf, oder Brust wie immer beschädiget werde, stützet ihn ja nicht auf den Kopf, sondern bringet ihn mit aufrechtem Kopfe in eine mäßig warme, dunstfreye, aber ja nicht durch Ofenfeuer stark erwärmte Luft, legt ihn mit Kopf und Brust hoch, und so, daß ihr ihm auf beyden Seiten frey bekommen könnt; ziehet, oder schneidet ihm alsbald die nassen Kleider sammt dem Hemde vom Leibe, trocknet ihn ab, und erwärmet ihn mit warmen Tüchern; legt ihm auf die Herzgrube, an die Fußsohlen, und zwischen die Schenkel warmen Flanell, und wiederholet dieses oft, bedecket den Unterleib, die Waichen und Kniekehlen damit; reibt dabey den Körper mit Heu, Stroh, Werg, oder was ihr immer rauhes habt; erwärmet dieses immer mit Wachholderrauch, und reibet dabey von unten nach aufwärts, jedoch Anfangs mäßig, dann immer stärker, die Fußsohlen könnt ihr mit einer Bürste reiben, und dabey den Körper mäßig ritteln, den Rücken ein wenig klopfen, und seine Nase und Gaumen von dem vorhan-

denen Schlamme u. d. gl. reinigen, bringt ihn nachher in ein mäßig warmes Wasser, bis an das Gesicht, und setzet dabey das sanfte Reiben immer fort, bis der berufene Kunstverständige ankömmt, vielleicht seyd ihr dadurch so glücklich manchen Unglücklichen, der sonst ohne eure Hilfe todt geblieben wäre, zu retten, und euch seinen Dank und Segen zu erwerben. Habt ihr aber einen Menschen vor euch, der durch schädliche Dünste ersticket zu seyn scheinet, so bringet ihn sogleich in frische, reine Luft, entkleidet ihn, leget ihn wieder mit dem Kopfe und der Brust etwas hoch, begießet ihn mit kaltem Wasser und Eßig, reibet auch besonders sein Gesicht und Brust damit, und blaset ihm langsam bis zur Ankunft des Sachverständigen Luft ein.

§. 94.

Kann der berufene Arzt und Wundarzt durch lange fortgesetzten Gebrauch der Mittel, die ihm die Kunst in diesen Fällen an die Hand giebt, den leblosen nicht mehr erwecken, und der zuständige Richter fodert die gerichtliche Untersuchung

von ihnen, so wird die äußere Oberfläche des Körpers nach den allgemeinen Grundsätzen untersuchet, und das Vorgefundene beschrieben, sofort aber zur Oefnung der drey Höhlen geschritten.

§. 95.

Die innerliche Untersuchung kömmt im allgemeinen mit dem, was ich oben bey den Oefnungen dieser Theile schon sagte, überein, nur mit dem Unterschiede, daß Menschen, welche auf die eine, oder andere von diesen Arten ums Leben kamen, gewisse Merkmaale an sich führen, die da beweisen, daß sie durch diese, und durch keine andere Todesart verblichen sind.

§. 96.

Wenn Menschen ehe sie ins Wasser fielen, oder in selbes geworfen wurden, noch lebten, so wird man meistens die Spitzen ihrer Finger blutig und zerrissen finden, indem selbe aus natürlichem Triebe sich zu helfen, das nächste beste mit Gewalt ergreifen, und sich daran anzuklammern bemühen: man wird ferner bey ihnen in

dem Magen wenigstens etwas von dem Wasser, in welchem sie ertranken, vorfinden, indem selbe, da sie gegen das Wasser kämpften, doch wahrscheinlich etwas einschlurften, da sie doch meistens noch einige Zeit sich ober dem Wasser befinden, sie müßten nur von einer ziemlichen Höhe herabgefallen seyn; nebst dem schöpfen solche Menschen während dem hineinstürzen noch Luft, daher der Unterleib eines solchen, wenn auch noch keine Fäulniß vorhanden ist, mehr aufgetrieben sich erweiset, indem das Zwerchfell durch die mit Luft ausgedehnten Lungen nach abwärts gedrücket, folglich auch die Eingeweide dadurch nach unten zu weichen gezwungen werden; und auch der Magen, welcher sonst unter dem linken Lungenflügel mehr verborgen lieget, hier mehr hervorraget, was bey andern Todesarten nicht gewöhnlich ist. Denn, wenn der Mensch, ehe selber ins Wasser geworfen wurde, schon todt war, so wird die Brust mehr eingedrücket, und der Unterleib mehr zusammengefallen sich erweisen, wenn selber noch nicht durch die angehen-

hende Fäulniß schon etwas mehr ausgedehnet worden ist.

§. 97.

Erhenkte, wenn ihnen lebend der Hals durch einen Strang zugeschnüret wurde haben um den Hals, wo der Strang angelegen mit Blut unterlaufene Spuren, so wie auch in den Muskeln, und zwischen den knorpelichten Ringen der Luftröhre sich das Blut angehäufet finden wird. Ihr Gesicht ist geschwollen und bleyfärbig, ihre Augen sind herausgetrieben, ihre Zungen und Lippen schwarz, im Munde haben sie Schaum, der manchmal blutig ist; die Blutadern des Gesichtes sowohl, als auch jene der Hirnhäute strotzen vom Blute, die Brust ist erhaben, wenn der Strang ober dem schildförmigen Knorpel der Luftröhre angeleget worden ist, raget hervor, die Schulterblätter, sammt der Schulter sind mehr nach abwärts gedrücket: ihre Lungen sind stark mit Blute angefüllet, und nicht selten entzündet, die rechte Herzkammer ist meistens voll von Blut, die linke hingegen

leer,

leer, und das Blut fast bey allen dünn, und geliefert nicht leicht, u. s. w.

§. 98.

Hat man auf diese Art solche Menschen untersuchet, finden sich mehrere von den eben angeführten Kennzeichen vor, und man findet bey der ferneren innern oder äußern Untersuchung keine Merkmaale einer auf eine andere Art angebrachten Verletzung, so kann man sicher annehmen, daß der Gegenstand dieser Untersuchung lebendig erhenket, oder ersäufet worden seye. Die Ordnung führet mich nun auf das hin, was dem Beamten, Arzt und Mundarzt einzeln bey jeder gerichtlichen Untersuchung oblieget.

Obliegenheit des Beamten.

§. 99.

Der Beamte soll, so oft Jemand eine erwiesene Gewaltthätigkeit erlitten hat, und ihm davon die Anzeige gemachet wird, das Corpus delicti durch einen vereideten Arzt und Wundarzt untersuchen, und von

diesen sich über die wahre Beschaffenheit der Sache ein schriftlich und Pflichtmäßig abgefaßtes Gutachten geben lassen, das Corpus delicti mag nun noch am Leben, oder todt, durch fremde, oder eigene Handanlegung beschädiget oder getödtet worden seyn.

Er soll, und darf keine andere Aerzte und Wundärzte zu einer gerichtlichen Untersuchung lassen, oder berufen, als welche anerkannte Beweise von der Kenntniß ihrer Kunst aufweisen können, und für seinen Bezirk von der höhern Obrigkeit aus, eigends dazu vereidet worden sind.

Er hat dafür zu sorgen, daß die von dem berufenen Arzt und Wundarzt abzugebende visa reperta allen öfentlichen Glauben verdienen.

Er muß daher, wenn der Zustand eines durch was immer für eine Ursache gewaltsam getödteten, oder sonst schnell verstorbenen Menschen zu besichtigen ist, den gehörigen Arzt und Wundarzt jedesmal besonders dazu auffodern, ihnen die Zeit be-

stimmen, und auch nebst dem Actuario und der zween Beysitzer jedesmal der ganzen Handlung beywohnen.

Er soll, wenn Jemand durch was immer für eine Ursache getödtet worden ist und in diesem Zustande gefunden wird, Sorge tragen, daß der Entseelte, bis zur Ankunft des Ärztes und Wundarztes, auf dem nämlichen Orte, wo man ihn gefunden, und in der nämlichen Lage, in der man ihn gefunden, liegen bleibe, und hat daher den Leichnahm bewachen zu lassen.

Ist aber der Entseelte, besonders ein Erhänkter, Ertrunkener, durch Kohlen, oder einen andern Dampf Erstickter, und es finden sich nicht offenbare Merkmaale der Fäulniß bey ihm vor, so hat er Sorge zu tragen (wenn es noch nicht geschehen seyn sollte) daß die oben beschriebene Mittel bis zur Ankunft des Sachverständigen gehörig angewendet werden.

Er darf auch den Äzt und Wundarzt mit Ueberreichung des visi reperti nicht übereilen, sondern hat denenselben zum wenigsten vier und zwanzig Stund, und in

schwerern Fällen auf ihr Begehren eine noch längere Zeit zu gestatten.

Obliegenheit des Arztes und Wundarztes.

§. 100.

Der vom Richter aufgefoderte Arzt und Wundarzt sind verbunden, sich ohne Zeitverlust zu stellen, und die Untersuchung des Verletzten noch lebenden oder schon verstorbenen Menschen mit der größten Genauigkeit nach den oben angeführten Grundsätzen vorzunehmen.

Gleich bey dem Anfange ihres Berichtes haben sie den Namen des Richters von dem sie berufen worden, und den Namen und Stand der übrigen bey der Section gegenwärtiger Gerichtspersonen, dann den Ort, sofort das Jahr, das Monat, den Tag, und die Stunde der Zusammenkunft, endlich das Geschlecht, Alter und die Leibesbeschaffenheit des Corporis delicti, dessen geführte Lebensart, und vohe:

erlittene Krankheiten, die in diesem Falle angewandte Hülfsmittel, den Ort, wo selber gefunden worden, die Lage, in der man ihn gefunden, und wie lange selber so dagelegen, zu setzen.

Und weil nach den Gesetzen die Untersuchung von dem Arzte und Wundarzte gemeinschaftlich geschehen soll, so muß ein jeder den andern in seinem Berichte mit anführen, oder sie machen denselben gemeinschaftlich, und unterschreiben sich beyde.

Bey der Untersuchung liegt dem Arzte und Wundarzte ob, das, was sie vorgefunden, behörig zu beurtheilen; beyde sollen daher, besonders, wenn die Beurtheilung eines Falles verschiedenen Schwierigkeiten ausgesetzet ist, nachhero zusammentreten, um sich in ihren Meynungen zu vereinbaren: indem über die vorgefundenen Umstände kein Zwist, oder verschiedene Meynung seyn darf.

Der Arzt hat also den Wundarzt nicht als seinen Diener, sondern als seinen Amtsgenossen und Mitarbeiter zu betrachten.

Da aber der Arzt und Wundarzt blos Aufklärer seyn sollen, so folget natürlich, daß selbe nie, als vom rechtmäßigen Richter aufgefodert, eine gültige Untersuchung anstellen können, auch sich außerdem in nichts anders einzulassen, oder Anschläge zu einer auswärtigen gerichtlichen Untersuchung zu geben haben. Und da der Entzweck einer solchen Untersuchung dieser ist, die in einem Corpore delicti vorgefundenen Sachen zu beschreiben, und ein Gutachten darüber auszustellen, so verstehet sich von selbst, daß Niemand berechtiget seye: von dem Arzte und Wundarzte über solche Sachen ein Gutachten abzuverlangen, die außer den Gesetzen der Logik liegen: denn beyde können nur über das, wovon sie Gründe angeben können, warum sie so und nicht anders geurtheilet, berichten; so, wie die Beurtheilung selbst nie auf Gegenstände sich erstrecken soll, die durch äußere Sinne

nicht zu entdecken sind: Es darf also nie etwas Ungewisses zum Grunde liegen, wenn schon das Suppositum viele Wahrscheinlichkeit hätte: eben so wenig kann man auch von ihnen über alle jene Sachen ein Gutachten abfodern, die nur auf Spitzfindigkeiten, manchmal auch auf Ränke der Sachwalter beruhen.

Der Arzt und Wundarzt sollen ferner nie ihr Gutachten auf bloßes Hörensagen gründen, wenn sie nicht das nämliche bey der Untersuchung selbst finden, es müßte nur solche Umstände betreffen, die nicht anders mehr zu erforschen, sondern durch gewissenhafte Aussage anderer zu erfahren wären: z. B. Ob gleich alle gehörige Rettungsmittel bey dem nunmehr Entseelten angewendet, und weder von Seite dessen, noch der zu ihm beordneten Fehler in Nichtbefolgung des Vorgeschriebenen begangen worden wären u. s. w.

Sind die Umstände von der Art, daß den Medizinalpersonen ein Zweifel über die Beurtheilung übrig bliebe, so sollen sie lieber die Sache offenherzig gestehen, und

es ist besser in zweifelhaften Sachen ein gelindes, als ein strenges Urtheil zu fällen.

Die Oeffnung eines Leichnames ist von dem Wundarzte vorzunehmen; doch hat der Arzt darauf zu sehen, daß selbe mit der größten Genauigkeit, und nach den Regeln der Kunst geschähe, außerdem müßte der Arzt, wenn jener nicht die nöthige Geschicklichkeit besäße, selbe selbst vornehmen; denn der Arzt hat, wenn etwanige Fehler entständen, für selbe zu haften.

Sollte aber die Untersuchung bey einem solchen Verwundeten noch Lebenden, oder schon Verstorbenen vorzunehmen seyn, den der berufene Arzt, oder Wundarzt selbst besorget hätten, so fodert es die Klugheit von ihnen, daß sie zu dieser Untersuchung die Beyziehung eines andern, oder mehrerer Aerzte verlangen; damit nicht ein Zweifel entstehen könne, als hätten sie wegen nicht hinreichend besorgter Kur die Untersuchung nicht treu genug angestellet. Es ist aber niemand befugt, auch im Unterlassungsfalle dieser Klugheitsregel, wenn nicht erwiesene Thatsachen vorhanden sind,

weder dem einen, noch dem andern von beyden als kunstverständigen und vereideten Männern den Glauben abzusprechen.

Der Arzt und Wundarzt sollen nie jemanden andern, als dem zuständigen Richter die wahre Lage der Sache entdecken, damit nicht, falls der Thäter entfliehet, ihnen die Schuld beygemessen werden könne.

Bey vorzunehmender Oeffnung eines Entseelten, wird derjenige Theil, wo sich eine Verwundung, oder andere Verletzung vorfindet, zuerst geöffnet und untersuchet, außerdem wird aber zuerst der Kopf, dann die Brust, sofort der Unterleib geöffnet und besichtiget.

In der Erzählung der Umstände selbst soll in der nämlichen Ordnung, wie ein Theil nach dem andern untersuchet worden, fortgefahren werden.

Die zu bemerkende Umstände soll der Arzt und Wundarzt auf einem eigenen Zettel aufzeichnen, um nichts zu vergessen:

denn es muß in dem Berichte alles auf einmal angeführet werden, was sich vorgefunden: sobald dieser gehörigen Ortes übergeben ist, darf nichts mehr nachgetragen werden.

Beurtheilung der Verletzungen.

§. 101.

Um über die Tödtlichkeit einer angebrachten Verletzung gehörig aburtheilen zu können, wird erfordert, physische, durch menschliche Sinne gehörig ins Licht gesetzte Umstände zum Grunde zu legen: denn die Obrigkeit fordert mit Recht von dem Arzte sowohl, als auch von dem Wundarzte, daß sie ihr die eigentliche wahre Beschaffenheit dieser oder jener Verletzung sowohl, als auch hauptsächlich die aus der Natur derselben für dieses oder jenes individuum, wovon in dem viso reperto ausschließlich die Rede ist, geflossene Folgen, deutlich vor Augen legen: das heißt, man muß bestimmen können, ob diese Verletzung dieser Person gemäß der Beschaffenheit seines Körpers nothwendig tödtlich werden

mußte, wenn auch alle Mittel, die die Kunst in diesem Falle an die Hand gab, zur rechten Zeit, und behörig angewendet worden wären; oder aber, ob der Tod durch zufällige aus der Natur der mechanischen Verletzung nicht herrührende Umstände erfolget seye?

Beyde haben daher, da sie blos Aufklärer seyn sollen, nicht zu untersuchen, ob dieser Entseelte, (in soferne sich bey ihm nichts Widernatürliches vorgefunden, was jene Verletzung zufälliger Weise tödtlich gemacht hat) bey noch bessern Organen seines Körpers den tödtlichen Folgen entgangen seyn würde, sondern sie müßen schlechterdings bestimmen können, ob diese Person bey dieser individuellen Beschaffenheit seines Körpers an den Folgen der ihm zugefügten Verletzung nothwendig sterben mußte, oder aber ob sich solche Nebenumstände vorgefunden, die erst diese Verletzung tödtlich machten.

§. 102.

§. 102.

Es lassen sich daher aus diesem Grunde alle dem menschlichen Körper gewaltsam zugefügte Verletzungen blos in die Klassen der schlechterdings tödtlichen (absolute lethalium) und der zufälliger Weise tödtlichen (per accidens lethalium) eintheilen: und die bisher gewöhnliche Eintheilung der für sich tödtlichen und meistens tödtlichen Verletzungen (vulnerum per se, & ut plurimum lethalium) zerfällt als eine unnütze und höchstens nur für den Beschuldigten und dessen Sachwalter sehr dienliche Sache von selbst.

§. 103.

Wenn man eine Verletzung aus dem Grunde in die sonst gewöhnliche Klasse der für sich tödtlichen setzen wollte, weil einige Beyspiele vorhanden sind, daß manche Menschen, ob sie schon auf die nämliche Art verletzet wurden, bey einer starken Konstitution dem Tode entrissen worden sind, so würde man nicht selten ungerecht gegen das gemeine Wesen verfahren, und bösen Menschen den Anlaß geben, den Räch-

sten Beßten auf die nämliche Art zu verletzen, und sich selbst, oder durch ihre Sachwalter aus dem Grunde zu vertheidigen, und der gerechten Strafe zu entgehen, weil kurz zuvor bey einem andern die nämliche Verletzung nicht für schlechterdings tödtlich erkläret wurde: und man würde besonders bey unsern Zeiten, wo die Kunst Krankheiten zu heilen, so hoch gestiegen ist, wohl kaum eine Verletzung für schlechterdings tödtlich erklären können, als wenn einem z. B. der Kopf abgehauen, das Herz durch und durch gestochen, das Gehirn ganz zerschmettert, oder die größten Puls- und Blutadern, und diese zwar an einem Orte, wozu die Kunst nicht gelangen kann, zerschnitten worden wären, oder ein Mensch wäre dergestalt zerhauen, und zerschlagen, daß sogleich auf der Stelle der Tod erfolgen müßte. Bohn sagt daher sehr schön in seinem Buche: De Relat. vuln. lethal. Consultius forsan foret, in renunciationibus forensibus, a termino necessario lethale (quin etiam pleniori adhuc jure, a terminis, ut plurimum lethale, per se lethale, aliisque istiusmodi vocabulis ambiguis)

abstinere, utpote per quem, iniquis causidicis argumentum atque occasio suggeritur frivole disceptandi, & judicem in sententiam injustam (causæ dubiæ ut ajunt) trahendi, & tantum, an vulnus per se, (id est absolute) an per accidens lethale, disquirere, atque enunciare. Beyspiele sollen das oben angeführte erweisen.

A. Bekömmt einen solchen Antheil Giftes, an dem fast alle Menschen sterben, seine gute Natur, die Kunst, oder vielleicht Idiosinerasie sind schuld, daß er davon kömmt.

B. Erhält die nämliche Portion Giftes, und stirbt troß aller angewandten Kunst. Kann man wohl bey B die unmittelbare Folge des Giftes, den Tod nämlich blos für sich tödtlich erklären, weil A an dem nämlichen Antheile Giftes nicht starb? oder ist nicht dieses Gift für die individuelle Constitution des B schlechterdings tödtlich gewesen, und auch für solche zu erklären? und würde wohl der Arzt, nicht ungerecht handeln, wenn er den durch Vergiftung erfolgten Tod des B blos für per se

lethal. erklären wollte, weil A nicht daran starb?

C. Bekömmt durch einen Degen einen Stich in die Brust, er wird auf der Stelle gut und behörig behandelt, und stirbt doch.

D. Erhält den nämlichen Stich, und die Kunst rettet ihn.

Beyde scheinen dem Aeußern nach zu urtheilen eine gute und gleiche Leibesbeschaffenheit zu besitzen: erst bey der innerlichen Untersuchung findet man, daß C schwache Lungen hatte, folglich der innern Beschaffenheit seines Körpers gemäß den tödtlichen Folgen dieses Stiches nicht entrissen werden konnte. Wer wird wohl behaupten können, daß der Stich bey C eine blos für sich tödtliche Verletzung seye, weil D nicht daran starb? u. s. w.

§. 104.

Man hat demnach in dem abzugebenden viso reperto, um selbes vollständig und so zu liefern, daß dem nachmaligen Richter über die Art und Beschaffenheit der zugefügten Verletzung sowohl, als auch über die aus derselben dieser, oder jener

Person unmittelbar, oder durch andere aus der Natur der Verletzung selbst nicht herrührende Zufälle kein Zweifel entstehen könne, nachstehende Sätze zu bemerken.

1. Ob die Art angebrachter Verletzung so beschaffen gewesen, daß selbe jeden andern Menschen ganz sicher getödtet haben würde? Hieher gehören nun jene Verletzungen, wodurch der Einfluß des Nervensaftes in was immer für einem zum Leben durchaus nöthigen Theil unterdrücket und unmöglich gemachet wird: jene, wodurch der Umlauf des Blutes und das Athemholen ganz gehindert wird: jene, wodurch die fernere Nahrung des Körpers aufhören muß: jene, wodurch ein zum Leben ganz unentbehrlicher Theil so verletzet wird, daß dieser zu wirken nachlassen muß: jene, wo durch Ergießung eines Saftes in eine Höhle des Körpers, oder durch eine andere Ursache aus der daher entstehenden nicht zu bezwingenden Fäulniß dem Verderben der Säfte kein Einhalt gemacht werden konnte, und endlich jene, wodurch irgend ein innerliches Blutgefäß zerrissen, ohne

daß man doch am Orte der Zerreißung ei-
ne Erweiterung desselben bemerken kann.

§. 104.

Zu diesen rechnet man nun starke und tiefe Verletzungen des großen, und die Wunden des kleinen Gehirns; Verletzungen des Rückenmarkes, so wie überhaupt aller größern in den Höhlen des menschlichen Körpers sich vorfindenden Nerven. Verwundungen des Herzens, und tiefere Wunden der Leber; die meisten Wunden des Milzes, und des Zwerchfelles, besonders wenn sie durch dessen sehnigten Theil dringen, oder gar der durch selbes dringende Magenschlund, wo dieser in die obere Magenöffnung sich ausbreitet, verletzet wird: Verletzungen der Gallenblase, des Milchganges, des Gekröses, und die Wunden des Magens, wenn sie noch andere beträchtliche Theile verletzten, oder aus der Untersuchung erhellet, daß die Kunst hier nie etwas hätte ausrichten können, tiefe Verwundungen der Luftröhre, oder des Schlundes, und endlich die Wunden der Lungen, und die Verwundungen der Harngänge.

§. 105.

Ueberhaupts hat man aber bey der Bestimmung der schlechterdings tödtlichen Wunden besonders in Anschlag zu bringen:

1. Ob die Mittel, die im gegenwärtigen Falle zur Erhaltung des Lebens durchaus nothwendig waren, gleich angewendet werden konnten, oder nicht. Denn es kann sich fügen, daß die Mittel entweder wegen der Entfernung des Ortes von dem Orte der geschehenen Verletzung nicht schnell genug, oder gar nicht zu haben waren, die doch unumgänglich nöthig zur Erhaltung des Lebens gewesen wären: oder die Art angebrachter Verletzung war so beschaffen, daß man zwar die in diesem Falle durchgängig nöthige Mittel gleich bey Handen hatte, selbe aber an dem Orte der Verletzung selbst nicht angebracht werden konnten; in beyden Fällen wird so eine Verletzung schlechterdings tödten, auch als solche zu erklären seyn:

2. Ob alle Mittel, welche für diesen Fall die Kunst an die Hand both, zeitig genug und gehörig angewendet wurden, und in keinem Falle weder von dem Verwundeten, noch von dem zu ihm Beordneten ein Fehler begangen wurde? und dieß besonders bey jenen Verletzungen, wo die Ursache des erfolgten Todes nicht so leicht zu entdecken ist.

3. Ob gar kein Nebenumstand, der mit der Verletzung selbst in keiner Verbindung stund, zugegen war: z. B. ein größtentheils ungesunder Körper, eine Pulsadergeschwulst an dem Orte, wo der Schlag,

oder eine andere Beschädigung angebracht worden, u. d. gl. Diese Umstände müßen aber besonders angeführet und bestimmet werden, auf welche Art und Weise diese die mittelbare Ursache des Todes wurden?

§. 106.

Wenn man demnach bey einem Menschen alle innere Organe natürlich beschaffen findet, wenn derselbe sonst keinen durch was immer für Krankheiten geschwächten Körper hatte, wenn bey ihm gleich nach angebrachter Gewaltthätigkeit nicht nur alle Mittel gehörig gebrauchet, sondern auch weder von Seite des Verwundeten, noch der Umstehenden ein Fehler in Nichtbefolgung der gegebenen Vorschriften begangen worden ist, und überhaupts nichts Widernatürliches sich vorfinden läßt, was eine Verletzung zufälliger Weise tödtlich machen konnte, so kann man den erfolgten Tod, als eine natürliche und nothwendige Folge der angebrachten Verletzung erklären, wenn auch selbst in den zum Leben durchaus nöthigen Organen keine offenbare Beschädigung zu entdecken wäre: denn wenn solche Organe verletzet sind, die zum fernern Leben durchaus nöthig sind: als z. B. die gestörten Verrichtungen des Gehirns, der Lungen, des Herzens, oder derjenigen Theile, wodurch die Nahrung des Körpers geschiehet, u. s. w. und man will daher den nothwendig erfolgten Tod leiten, so müßen solche Verletzungen in die Sinne fallen, und deutlich gesehen, und bewiesen werden können. Es giebt aber gewisse Arten von Verletzungen, die, wenn sie schon

keine offenbare in die Sinne fallende Merkmaale mit sich führen, doch alle Kunst ausschließen, und die durchaus nothwendige Ursache des Todes abwerfen.

§. 107.

Durch eine sonderbare Empfänglichkeit manches Menschen für Reitz und Empfindung, werden dessen Pulsadern durch einen heftigen Schmerz nach und nach bis auf ihre kleinsten Zweige so verenget, daß das Herz und die Pulsadern das Blut ferner fortzubewegen außer Stand gesetzet werden; dadurch muß natürlich eine der heftigsten Ohmachten erreget, und endlich bey fortwährender Ursache der Hinderniß des Kreislaufes des Geblütes der nicht zu vermeidende Tod entstehen: man wird in diesem Falle wohl keines zum Leben durchaus nöthiges Organ gewaltsam verletzet, wohl aber meistens finden, daß durch den gehemmten Lauf des Blutes dieses in den Lungen besonders zu stocken genöthiget wurde: es mußte daher dieser mit so reitzbaren Nerven versehene Mensch an den Folgen des ihm angebrachten heftigen Schmerzen eben so nothwendig sterben, als ein anderer ganz gesunder und starker Mensch, wenn ihm das Hirn zerschmettert wird: besonders verdienet über diesen Punkt die Abhandlung des Herrn Geheimenrath Hofmann über die Empfindlichkeit und Reitzbarkeit der Theile nachgelesen zu werden. Doch muß man auch hier wohl untersuchen, ob keine andere zufällige Ursache den Tod beförderte.

§. 108.

Man hat zweytens zu sehen und zu bestimmen, ob die Verletzung so beschaffen gewesen, daß, wenn schon andere Menschen auf die nämliche Art verletzet mit dem Leben davon kamen, selbe doch für diese oder jene Person gemäß der individuellen Beschaffenheit seines Körpers nothwendig tödtlich werden mußte.

War demnach der Entseelte vorher ganz gesund, wurden alle Mittel gehörig gebrauchet, wurde weder von Seite des Arztes oder Wundarztes, noch von Seite des Verwundeten, oder der zu ihm Beordneten ein Fehler begangen, oder die Verwundung war so beschaffen, daß zwar ein gewisses Mittel zur wahrscheinlichen Erhaltung des Lebens gebrauchet wurde, durch Verwicklung der Umstände selbst aber das angebrachte Mittel, wie es bey Verletzungen des Kopfes besonders manchmal geschehen kann, der Tod sogar beschleuniget wurde, so darf man sicher solche Verletzungen, wenn auch andere stärkere Menschen vielleicht zu retten gewesen wären, bey diesem Individuo für absolut tödtlich erklären.

§. 109.

Findet man aber, daß der Tod aus der Natur der mechanischen Verletzung unmittelbar nicht erfolget, sondern, daß vielmehr durch die Wirkung was immer für zufällige Umstände das Uebel verschlimmert, und der Tod befördert werden mußte; so ist so eine Verletzung für blos zufälliger Weise, tödtlich zu erklären.

XX XII.89

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kornatowsky, Franz G.

Übersicht der gesammten Staatsarzneykunde theoretisch und praktisch als Handbuch für Pysiker und Zentwundärtzte

Zerbst 1808

Pol.civ. 80

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10766863-0